



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. November 2024	Nr. 45
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses. Vom 29. Oktober 2024	882
Erlass über die Genehmigung der Übernahme und des Betriebs sowie das Fortbestehen der Anerkennung der privaten Förderschule soziale Entwicklung in Neunkirchen — Pallotti-Schule. Vom 11. November 2024 . . .	909
Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG). Vom 30. September 2024	909

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung über den Entwurf einer Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Bereich Verpflegungsdienstleistungen, Catering und Kantinenbetrieb. Vom 7. November 2024	929
Bekanntmachung der neuen stellvertretenden Kreiswahlleiterin für den Bundestagswahlkreis Nr. 297 – Saarlouis –. Vom 11. November 2024.	933
Bekanntmachung über die Verleihung von Titeln. Vom 8. November 2024	933
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 8. November 2024	933

A. Amtliche Texte

Verordnungen

287 **Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Erlass
eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses**

Vom 29. Oktober 2024

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2023 vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. September 2022 (Amtsbl. I S. 1153), wird gemäß der beigefügten Anlage geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 6. November 2024

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr in Euro	neue Gebühr in Euro
2		Abfallrechtliche Angelegenheiten		
		Der Punkt 1.3. wird redaktionell überarbeitet. Die Gebühren des Punktes 2.1. werden erhöht. Der Punkt 2.5. und der Punkt 19. werden neu aufgenommen und die Untergrenze bei der Rahmengebühr des Punktes 4.3. wird gesenkt. Zudem wird der bisherige Punkt 6.10. neu in die Punkte 6.10.1. bis 6.10.3. untergliedert und ein neuer Punkt 6.10.4. aufgenommen.		
	1.3.	Befreiung nach § 26a Absatz 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) von den Verpflichtungen nach §§ 50 und 54 KrWG	100–2 500	100–2 500
	2.1.	Notifizierungsverfahren nach Artikel 4 bis 13 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 i. V. m. AbfVerbrG	100–20 000	100–30 000
	2.5.	Amtshandlung aufgrund von Verstößen gegen die Vorgaben nach § 4 AbfVerbrG		50–1 000
	4.3.	Widerruf der Genehmigung nach § 18 Absatz 3 VerpackG	5 000–15 000	500–15 000
	6.10.1.	in Zuständigkeit als Erzeugerbehörde (pauschal pro Begleitschein)	7	7
	6.10.2.	in Zuständigkeit als Entsorgerbehörde (mengengestaffelt)	7–50	7–50
	6.10.3.	Stornierung/Streichung (pauschal pro Begleitschein)	10	10
	6.10.4.	Säumniszuschlag bei verspäteter Übermittlung des Begleitscheins (pauschal pro Begleitschein, i. d. R. an den Entsorger)		25–100
	19.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der jeweils geltenden Fassung		
	19.1.	Zulassung von Ausnahmen nach § 21		500–2 500
	19.2.	Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft nach § 13a		250–1 500
7		Anlagen, genehmigungsbedürftige		
		Die Punkte 1.1.2., 1.2.2., 1.3., 1.3.2., 1.4.2., 1.6., 1.11., 2.10., 2.10.1. und 2.10.7. werden redaktionell überarbeitet. Neu aufgenommen werden die Punkte 1.11.1., 2.10.2., 2.10.5., 2.10.6., 2.10.8. Der bisherige Punkt 2.10.2. wird zu Punkt 2.10.3. und redaktionell überarbeitet. Der bisherige Punkt 2.10.3. wird zu Punkt 2.10.4. Zudem wird der Punkt 2.10.4. redaktionell überarbeitet und die Gebühren werden erhöht.		

1.1.2.	für darüber hinausgehende Investitionskosten	2/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 1 600 000	2/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 1 600 000 (Addition der Punkte 1.1.1. und 1.1.2.)
1.2.2.	für darüber hinausgehende Investitionskosten	1/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von 800 000	1/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 800 000 (Addition der Punkte 1.2.1. und 1.2.2.)
1.3.	für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, sowie für Änderungen an diesen Anlagen (§ 16 Absatz 1 und 4 bzw. § 16a BImSchG) im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung		
1.3.2.	für darüber hinausgehende Investitionskosten	1/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 800 000	1/10 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von insgesamt 800 000 (Addition der Punkte 1.3.1. und 1.3.2.)
1.4.2.	für darüber hinausgehende Investitionskosten	1/20 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von 400 000	1/20 v. H. dieser Kosten bis zum Gebührenhöchstbetrag von 400 000 (Addition der Punkte 1.4.1. und 1.4.2.)
1.6.	Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a Absatz 1 und 3 BImSchG	10 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4., Investitionskosten	10 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4.
1.11.	Prüfung der Anzeige nach § 15 Absatz 1 und 2 BImSchG und Mitteilung nach § 15 Absatz 2 BImSchG bei Beteiligung von Fachbehörden	1/2 bis 3/4 der Gebühr zu 1.2. bzw. 1.4.	1/2 bis 3/4 der Gebühr zu 1.2. bzw. 1.4.
1.11.1.	Prüfung der Anzeige nach § 15 Absatz 1 und 2 BImSchG und Mitteilung nach § 15 Absatz 2 BImSchG ohne Beteiligung (Bsp. unproblematische Erweiterung Abfallschlüsselkatalog)		nach Zeitaufwand
2.10.	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 in der jeweils geltenden Fassung		
2.10.1.	Bearbeitung der Anzeige über die Unverhältnismäßigkeit von KWK-Maßnahmen nach § 7 Absatz 1	100–1 000	100–1 000
2.10.2.	Bearbeitung der Anzeige über die Unverhältnismäßigkeit der Kopplung mit Dampfturbinen nach § 7 Absatz 2		100–1 000
2.10.3.	Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Messungen	100–500	100–500

	2.10.4.	Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Quecksilbermessungen (§ 18 Absatz 7)	100–1 000	500–2 000
	2.10.5.	Alternative zur kontinuierlichen Messung: der Einsatz eines anderen geeigneten, validierten Verfahrens (§ 18 Absatz 8)		500–1 000
	2.10.6.	Befreiung von der Verpflichtung zur Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte (§ 28, § 29, § 30)		1 000–2 500
	2.10.7.	Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 23)	500–5 000	500–5 000
	2.10.8.	Antrag zusätzlicher Emissionsmessungen bei Messintervall < 3 Jahre durch Emissionsschutzbeauftragten (§ 20 13. BImSchV, 5.3.2.1 TA-Luft)		1 000–2 500
20		Approbationen, Erlaubnisse, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise akademischer Heilberufe, Erlaubnisse, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise sowie sonstige Bescheinigungen nicht akademischer Berufe		
		Die Punkte 7.4. und 7.5. werden neu aufgenommen. Der bisherige Punkt 7.4. wird zu Punkt 7.6. Die Gebühren der Punkte 6.1., 7.1., 7.2. und 7.3. werden erhöht. Redaktionell überarbeitet werden die Punkte 6., 7.6. und 10.2.		
	6.	Approbationen für Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeuten nach § 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG)	200–300	200–300
	6.1.	Good-Standing-Zertifikat akademischer Bereich	40–50	40–70
	7.1.	Anmeldung zum dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3)	25–50	50–100
	7.2.	Anmeldung zum zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (P2)	25–50	50–120
	7.3.	Anmeldung zum dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (P3)	25–50	50–80
	7.4.	Anmeldung zum dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z3)		50–100
	7.5.	Anmeldung zur Psychotherapeutischen Prüfung		50–120
	7.6.	Anmeldung zur Prüfung Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychologische Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie außer M3, P2, P3, Z3 und Psychotherapeutischer Prüfung	25–50	25–50
	10.2.	Erteilung einer Zweitschrift oder Abschrift von ärztlichen Zeugnissen, zahnärztlichen Zeugnissen und Zeugnissen für Apotheker/Apothekerinnen, Psychologische Psychotherapeuten/ Psychologische Psychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sowie Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen	20,45	20,45
25		Arbeitsschutz		
		Die Punkte 3.2.2., 3.3.2., 3.4.2., 3.5.2., 3.6.2. und 3.7.2. werden redaktionell überarbeitet.		

	3.2.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Druckgasfüllanlage beeinflusst		
	3.3.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Gasfüllanlage beeinflusst		
	3.4.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Lageranlage beeinflusst		
	3.5.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Füllstelle beeinflusst		
	3.6.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Tankstelle beeinflusst		
	3.7.2.	Erlaubnis für die Änderung der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Flugfeldbetankungsanlage beeinflusst		
28		Arbeitssicherheit, Fachkräfte		
		Die Rahmengebühr unter Punkt 1. wird zu einer Festgebühr. Der bisherige Punkt 4. fällt weg. Es werden ein neuer Punkt 4. und ein neuer Punkt 5. aufgenommen.		
	1.	Zulassung nach § 7 Absatz 2 ASiG	500–1 500	1 500
	4.	Anerkennungsverfahren für Lehrgänge zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde gemäß ASiG in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2 von freien Ausbildungsträgern		3 000–6 000
	5.	Verlängerung einer Anerkennung nach Nummer 28.4.		350–1 000
31		Arbeitszeitschutz		
		Die untere Grenze der Rahmengebühr wird bei den Punkten 2.1., 2.2. und 2.3. erhöht. Es wird ein neuer Punkt 2.7. aufgenommen.		
	2.1.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2a ArbZG	100–1 500	150–1 500
	2.2.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2b ArbZG	100–1 500	150–1 500
	2.3.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2c ArbZG	100–1 500	150–1 500
	2.7.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 15 Absatz 2 ArbZG		511–5 112
43		Arzneimittel-, Tierarzneimittel-, Gewebe-, Betäubungsmittel- und Transfusions- und Medizinproduktrecht		
		Die Gebührenstelle wird bei den aufgeführten Punkten redaktionell überarbeitet und der Punkt 4.1.3. wird gelöscht.		
	1.	Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)/Amtshandlungen nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG)		

1.1.	Durchführung der Überwachung nach § 64 AMG/Durchführung der Überwachung nach § 72 TAMG		
1.1.1.	Inspektionen von Betrieben und Einrichtungen nach § 64 AMG einschließlich Vorbereitung/Inspektionen von Betrieben und Einrichtungen nach § 72 TAMG einschließlich Vorbereitung	250–30 000	250–30 000
1.1.2.	Nachbereitung von Inspektionen von Betrieben und Einrichtungen nach § 64 AMG (Follow-up)/Nachbereitung von Inspektionen von Betrieben und Einrichtungen nach § 72 TAMG (Follow-up); nach Zeitaufwand, mindestens	100	100
1.1.3.	Inspektionen nach § 72 a Absatz 1 Nummer 2 AMG je Personentag zzgl. Reisekosten/Inspektionen nach § 15 Absatz 1 TAMG i. V. m. § 72 TAMG je Personentag zzgl. Reisekosten	750	750
1.1.4.	Vor- und/oder Nachbereitung von Inspektionen von Betrieben nach § 72 a Absatz 1 Nummer 2 AMG/Vor- und Nachbereitung von Inspektionen von Betrieben nach § 15 Absatz 1 TAMG i. V. m. § 72 TAMG; nach Zeitaufwand, mindestens	100	100
1.2.	Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von Arzneimitteln/Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von Tierarzneimitteln		
1.2.1.	Erlaubnis für die Herstellung von Arzneimitteln nach § 13 AMG/Erlaubnis für die Herstellung von Tierarzneimitteln nach § 15 i. V. m. § 28 TAMG; nach Zeitaufwand, mindestens	500	500
1.2.2.	Erlaubnis für die Einfuhr von Arzneimitteln nach § 72 AMG/Erlaubnis für die Einfuhr von Tierarzneimitteln nach § 15 Absatz 1 TAMG; nach Zeitaufwand, mindestens	500	500
1.2.3.	Änderung der Erlaubnis für die Herstellung von Arzneimitteln nach § 13 AMG und/oder für die Einfuhr von Arzneimitteln nach § 72 AMG/Änderung der Erlaubnis für die Herstellung von Tierarzneimitteln nach § 15 i. V. m. § 28 (TAMG) und/oder für die Einfuhr von Tierarzneimitteln nach § 15 Absatz 1 TAMG; nach Zeitaufwand, mindestens	300	300
1.2.4.	Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Erlaubnis zum Herstellen von Arzneimitteln nach § 13 AMG und/oder für die Einfuhr von Arzneimitteln nach § 72 AMG/Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Erlaubnis zum Herstellen von Tierarzneimitteln nach § 15 i. V. m. § 28 (TAMG) und/oder für die Einfuhr von Tierarzneimitteln nach § 15 Absatz 1 TAMG; nach Zeitaufwand, mindestens	320	320
1.2.5.	Bestätigung einer Herstellungs- und/oder Einfuhrerlaubnis nach AMG/TAMG	170	170
1.2.6.	Erteilung eines GMP-Zertifikates – ohne Besichtigung nach AMG/TAMG	320	320
1.2.7.	Mehrausfertigung eines GMP-Zertifikates – ohne Besichtigung nach AMG/TAMG	170	170
1.2.8.	Rücknahme oder Widerruf eines GMP--Zertifikates nach AMG/TAMG	320	320

1.2.9.	Zertifikat für die Einfuhr von Arzneimitteln nach § 72 a Absatz 1 AMG/Zertifikat für die Einfuhr von Tierarzneimitteln nach § 15 Absatz 1 TAMG; nach Zeitaufwand, mindestens	200	200
1.3.	Großhandel mit Arzneimitteln und Anerkennung von zentralen Beschaffungsstellen		
1.3.7.	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel nach § 47 Absatz 1 Nummer 5 AMG/Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Tierarzneimittel nach § 45 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 45 Absatz 3 TAMG	1 050	1 050
1.3.9.	Änderung der Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel nach § 47 Absatz 1 Nummer 5 AMG /Änderung der Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Tierarzneimittel nach § 45 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 45 Absatz 3 TAMG	210	210
1.3.10.	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Arzneimittel nach § 47 Absatz 1 Nummer 5 AMG /Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle für Tierarzneimittel nach § 45 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 45 Absatz 3 TAMG	210	210
1.5.	Untersuchung und Einstufung von Arzneimitteln/Tierarzneimitteln		
1.5.1.	Entnahme einer Arzneimittelprobe nach § 64 Absatz 3 AMG/Entnahme einer Tierarzneimittelprobe nach §§ 73 und 75 TAMG	75	75
1.5.2.	Untersuchung einer Arzneimittelprobe nach § 64 Absatz 3 AMG durch das Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (InphA)/Untersuchung einer Tierarzneimittelprobe nach §§ 73 und 75 TAMG durch das Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (InphA)	Kosten der Arzneimitteluntersuchung	Kosten der Arzneimitteluntersuchung
1.5.3.	Entnahme, Untersuchung und Beurteilung einer Arzneimittelprobe nach § 64 Absatz 3 AMG bei eigener Herstellung durch eine Apotheke/Entnahme, Untersuchung und Beurteilung einer Tierarzneimittelprobe nach §§ 73 und 75 TAMG bei eigener Herstellung durch eine Apotheke	150, ggf. zzgl. Kosten der Arzneimitteluntersuchung	150, ggf. zzgl. Kosten der Arzneimitteluntersuchung
1.5.4.	Beurteilung einer Arzneimittelprobe nach § 64 Absatz 3 AMG/Beurteilung einer Tierarzneimittelprobe nach §§ 73 und 75 TAMG	75	75
1.6.	Sonstige Amtshandlungen nach AMG/TAMG		
1.6.1.	Aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach §§ 18, 64 oder 69 AMG/behördliche Änderungsmaßnahmen nach § 76 TAMG	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
1.6.7.	Bestätigung von Gebrauchsinformationen und Fachinformationen; je Arzneimittel/je Tierarzneimittel	75	75
1.6.8.	Sonstige Bestätigung nach AMG/TAMG; nach Zeitaufwand, mindestens	75	75

	1.7.	Ablehnung von Anträgen nach dem AMG/ TAMG	bis zu 75 % der jeweiligen Gebühr	bis zu 75 % der jeweiligen Gebühr
	1.8.	Bearbeitung von Anzeigen anzeigepflichtiger Tätigkeiten nach § 79 TAMG; nach Zeitaufwand, mindestens	100	100
55		Strahlenschutz		
		Die Punkte 1., 2., 3., 3.2. und 3.7. werden redaktionell überarbeitet und bei den Punkten 3.2. und 3.7. auch die Gebühren erhöht. Der bisherige Punkt 2.16. wird gestrichen. Die Nummerierung der bisherigen Punkte 2.17. bis 2.20. ändert sich entsprechend. Neu aufgenommen werden die Punkte 2.7.4., 2.20., 2.21., 3.12., 3.13., 3.14. und 3.15. Die Gebühren der Punkte 2.7.1., 2.7.2., 2.7.3., 2.10.1., 2.10.2., 2.2.1., 2.2.2., 2.2.3.1., 2.2.3.2., 2.2.3.3., 2.2.3.4., 2.2.4., 2.3., 2.5., 2.6., 2.8.1., 2.8.2., 2.9., 2.11., 2.13., 2.14., 2.17., 2.18., 2.19., 3.1., 3.4., 3.10., 3.11. und 4. werden erhöht.		
	1.	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der jeweils gültigen Fassung		
	2.	Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) in der jeweils gültigen Fassung		
	2.2.1.	Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	500–20 000	750–50 000
	2.2.2.	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oder die wesentliche Änderung des Umgangs	100–35 000	200–35 000
	2.2.3.1.	Teleradiologie während des Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienstes	150–10 000	300–10 000
	2.2.3.2.	Teleradiologie über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus	300–10 000	450–10 000
	2.2.3.3.	wesentliche Änderungen an Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie nach den Punkten 2.2.3.1. und 2.2.3.2.	75–750	150–1 000
	2.2.3.4.	Röntgeneinrichtungen, die nicht unter die Punkte 2.2.3.1. bis 2.2.3.3. fallen	150–10 000	250–10 000
	2.2.4.	Betrieb oder die wesentliche Änderung eines Störstrahlers	200–10 000	300–10 000
	2.3.	Prüfung der Anzeigeunterlagen nach §§ 17 bis 22 StrlSchG	150–1 000	200–5 000
	2.5.	Bearbeitung von Genehmigungen und Anzeigen nach §§ 25 und 26 StrlSchG	100–1 000	200–2 000
	2.6.	Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe	130–1 500	250–5 000
	2.7.1.	Anerkennung von Fachkunde- und Kenntnis-kursen	150–2 000	188–2 246
	2.7.2.	Änderungen von bereits erteilten Anerkennungen	50–200	94–281
	2.7.3.	Bescheinigung der Fachkunde	50–300	94–374
	2.7.4.	Anerkennung, dass die erforderliche Fachkunde gemäß § 48 Absatz 2 StrlSchV auf andere geeignete Weise aktualisiert wurde		100–300

2.8.1.	§ 78 Absatz 1 StrlSchG	150–500	200–1 000
2.8.2.	§ 78 Absatz 3 StrlSchG	100	150
2.9.	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 77 StrlSchG	150–500	200–1 000
2.10.1.	Neubestimmung eines Sachverständigen nach § 172 StrlSchG	1 000–10 000	1 030–10 300
2.10.2.	Änderung der Bestimmung eines Sachverständigen nach § 172 StrlSchG	200–1 000	281–1 030
2.11.	Festlegung von Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung der Überwachungsgrenzen für überwachungsbedürftige Rückstände nach § 61 Absatz 5 StrlSchG	65–500	100–1 000
2.13.	Befreiung und Gestattung nach § 64 Absatz 3 StrlSchG	500–6 000	750–10 000
2.14.	Genehmigung des Zusatzes von radioaktiven Stoffen und die Aktivierung nach § 40 StrlSchG	65–35 000	100–35 000
2.16.	Befreiung gemäß § 123 Absatz 3 StrlSchG	400–2 000	400–2 000
2.17.	Prüfungen nach § 180 StrlSchG	150–1 000	175–1 000
2.18.	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Genehmigungsbescheids sowie sonstige Nachträge mit Ausnahme der Genehmigung neuer Nuklide, höherer Aktivitäten, neuer Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler	30 v. H. der jeweiligen für den Genehmigungsbescheid angegebenen Mindestgebühr; mindestens 60	30 v. H. der jeweiligen für den Genehmigungsbescheid angegebenen Mindestgebühr; mindestens 75
2.19.	sonstige Amtshandlungen im Vollzug des StrlSchG	25–35 000	50–35 000
2.20.	Umfassende, erweiterte oder einfache Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Person nach § 75 StrlSchG im Sinne von § 2 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung		50–500
2.21.	Widerruf und Rücknahme der Genehmigung nach § 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG		200–10 000
3.	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung) in der derzeit gültigen Fassung		
3.1.	Bescheid zur Freigabe nach § 33 StrlSchV	150–10 000	250–20 000
3.2.	Gestattung von Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht nach § 53 StrlSchV	50–1 000	100–1 000
3.4.	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis	50–1 000	100–1 000
3.7.	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 174 StrlSchV	25	40
3.10.	Ermächtigung von Ärzten nach § 175 StrlSchV	30–1 500	200–2 500
3.11.	sonstige Amtshandlungen im Vollzug der StrlSchV	25–1 500	50–3 000
3.12.	Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Strahlenpasses nach § 68 Absatz 4 oder § 158 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 166 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV		250–1 000

	3.13.	Fristverlängerung nach § 88 Absatz 2 StrlSchV, Befreiung nach § 88 Absatz 3 StrlSchV oder Anordnung nach § 88 Absatz 5 StrlSchV im Zusammenhang mit der Wartung und Prüfung		200–2 500
	3.14.	Befreiungen im Zusammenhang mit Dichtheitsprüfungen nach § 89 Absatz 1 Satz 5 StrlSchV		200–500
	3.15.	Registrierung der Meldung und Prüfung eines bedeutsamen Vorkommnisses nach § 110 Absatz 1 sowie §§ 167, 168 und 169 Absatz 1 StrlSchV		200–10 000
	4.	Einlagerung und Verwahrung radioaktiver Abfälle in einer Landessammelstelle je nach Größe und Inhalt der Behältnisse	100–100 000	100–500 000
67		Auskünfte		
		Die Nummerierung der Punkte 1.9.1.1. und 1.9.1.2. wird neu ausgebracht. Zudem wird die Gebühr des Punktes 1.9.1.2. erhöht.		
	1.9.1.	Erteilung einer Meldebescheinigung (Aufenthaltsbescheinigung)		
	1.9.1.1.	ohne Postversand	7	7
	1.9.1.2.	mit Postversand	7,8	7,85
134		Berufsbezeichnung		
		Die Gebühren der Punkte 1. und 2. werden erhöht.		
	1.	Genehmigung, die Berufsbezeichnung Ingenieur (IngG) zu führen	25,50–102	50–300
	2.	Ablehnung, die Berufsbezeichnung Ingenieur (IngG) zu führen	25,50–102	50–300
138		Anerkennung von Sachkundelehrgängen		
		Die Gebührenstelle wird neu ausgebracht.		
		Anerkennung gemäß § 8 Absatz 1 Betreuerregistrierungsverordnung alle, Module		1 300
		Anerkennung gemäß § 8 Absatz 6 Betreuerregistrierungsverordnung, einzelne Module		650
		Anerkennung gemäß § 8 Absatz 1 Betreuerregistrierungsverordnung, erneute Prüfung wesentlicher Inhalte		260–520
211		Buchmacher		
		Die Gebühren der Nummer 211 werden erhöht.		
	1.	Zulassung eines Buchmachers	300–500	200–1 900
	2.	Zulassung eines Buchmachergehilfen	100–250	80–500
	3.	Abänderung der Zulassungsurkunde bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers	50	70
	4.	Neuausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Erlaubnis erstreckt		
	4.1.	Buchmacherurkunden	20	40

	4.2.	Buchmachergehilfenurkunden	20	40
	5.	Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirks gelegenen Rennbahn	30	55
229		Bürgschaften und Garantien		
		Die Höchstgebühr des Punktes 3. wird erhöht.		
	3.	Übernahme, Verlängerung und Verwaltung von Bürgschaften und Rahmenbürgschaften bzw. Garantien und Rahmengarantien zur Absicherung von Darlehen, die die Saarländische Investitionskreditbank AG, Saarbrücken, zur Durchführung von staatlichen Förderprogrammen aufnimmt	einmalig 0,1 v. H. des verbürgten bzw. garantierten Kreditbetrages	einmalig 0,1 v. H. des verbürgten bzw. garantierten Kreditbetrages
		höchstens	100 000	200 000
231		Chemikalienrecht		
		Die Punkte 1.2., 1.3., 2.6., 3., 3.1. werden neu ausgebracht. Die Nummerierung der bisherigen Punkte 1.2. bis 1.7. und der Punkte 3. bis 6. ändert sich entsprechend. Die Gebühren der Punkte 2.1., 2.2., 2.3., 2.5., 4.1., 5.1., 5.2. und 6.1. werden erhöht. Bei den Punkten 1.1. und 2.4. werden die Gebühren erhöht und sie werden redaktionell überarbeitet.		
	1.1.	Erteilung einer GLP(Gute-Labor-Praxis)-Bescheinigung einschließlich der Durchführung des erforderlichen Inspektionsverfahrens nach § 19b Absatz 1 ChemG	1 200–24 000	1 370–27 400
	1.2.	Entgegennahme der Mitteilung nach § 19a Absatz 4 des ChemG		0–3 760
	1.3.	Feststellung der Nichtkonformität nach § 19b Absatz 3 Satz 2 des ChemG		750–3 760
	1.4.	Verlangen zur Einholung eines Gutachtens nach § 21 Absatz 6 ChemG	150–300	150–300
	1.5.	Übrige Maßnahmen zur Überwachung einschließlich Rücknahmen oder Widerruf einer Anordnung	0–3 000	0–3 000
	1.6.	Anordnung nach § 23 Absatz 1 ChemG	200–2 000	200–2 000
	1.7.	Untersagung der von einer Anordnung betroffenen Arbeit nach § 23 Absatz 1a ChemG	150–1 000	150–1 000
	1.8.	Anordnung nach § 23 Absatz 2 Satz 1 ChemG	200–5 000	200–5 000
	1.9.	Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Absatz 2 Satz 2 ChemG	75–150	75–150
	2.1.	Erlaubniserteilung nach § 6 Absatz 1 ChemVerbotsV	82–1 640	94–1 880
	2.2.	Prüfung einer Anzeige nach § 7 ChemVerbotsV	82–820	94–940
	2.3.	Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis der Sachkunde nach § 11 Absatz 1 ChemVerbotsV einschließlich der Ausstellung einer Sachkundebescheinigung	82–3 280	94–3 760

	2.4.	Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 ChemVerbotsV einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung	656–3 280	752–3 760
	2.5.	Anerkennung von Einrichtungen zur Abnahme von Prüfungen oder zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 11 Absatz 1 ChemVerbotsV	164–6 560	188–7 520
	2.6.	Anerkennung der Gleichwertigkeit der Nachweise über berufliche Qualifikation oder Sachkunden, die nicht in Deutschland erworben wurden, nach § 11 Absatz 4 und 5 der ChemVerbotsV		188–7 520
	3.	Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) in der jeweils geltenden Fassung		
	3.1.	Anerkennung der Gleichwertigkeit der Nachweise über berufliche Qualifikation oder Sachkunden, die nicht in Deutschland erworben wurden, nach § 13 Absatz 2 der ChemBiozidDV		188–7 520
	4.	Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der jeweils geltenden Fassung		
	4.1.	Anerkennung nach § 5 Absatz 2 ChemOzonSchichtV	328–6 560	376–7 520
	5.	Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) in der jeweils geltenden Fassung		
	5.1.	Anerkennung nach § 5 Absatz 3 ChemKlimaschutzV	328–6 560	376–7 520
	5.2.	Zertifizierung nach § 6 ChemKlimaschutzV	164–6 560	188–7 520
	6.	Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emission flüchtiger, organischer Verbindungen durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (ChemVOCFarbV) in der jeweils geltenden Fassung		
	6.1.	Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 ChemVOCFarbV	82–1 640	94–1 880
	7.	Ausstellung von Ersatzurkunden und Aktualisierung von Mitteilungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Erlaubnissen, Anzeigen, Anerkennungen, Zertifizierungen nach den Nummern 1.1., 2.1., 2.2., 2.3., 2.4., 2.5., 3.1., 4.1., 4.2. und 5.1.	1/10 bis 1/2 der jeweiligen Gebühr	1/10 bis 1/2 der jeweiligen Gebühr
248		Denkmalschutz		
		Die Rechtsquellen der Gebührenstelle werden aktualisiert.		
	1.	Anordnung nach § 23 Absatz 2 SDschG [SDschG vgl. BS-Nr. 224-5.]	bis 500	bis 500
	2.	Genehmigung nach § 6 SDschG		
	2.1.	Genehmigung der Zerstörung und Beseitigung des Bestandes eines Baudenkmals	50–500	50–500
	2.2.	Genehmigung von An- oder Aufbauten	gebührenfrei	gebührenfrei
	2.3.	Genehmigung von Aufschriften und Werbeeinrichtungen	gebührenfrei	gebührenfrei

	2.4.	alle sonstigen Genehmigungen in der Baudenkmalpflege	gebührenfrei	gebührenfrei
	3.	Genehmigung nach § 8 Absatz 1, 2 und § 9 SDschG (Grabungsgenehmigung)	bis 500	bis 500
257		Druckluft		
		Die Unter- und Obergrenze der Rahmengebühr des Punktes 2. wird neu festgelegt.		
	2.	Ermächtigung von Ärzten und Ärztinnen nach § 13 Druckluftverordnung	102–562	100–600
289		Energiewirtschaft		
		Die Gebührenstelle wird neu strukturiert und neue gebührenpflichtige Gegenstände werden geschaffen.		
		Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 161) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtG) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung		
	1.1.	Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Absatz 1 EnWG	500–10 000	500–50 000
	1.2.	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Absatz 2 EnWG	500–10 000	500–10 000
	1.3.	Untersagung des Netzbetriebs oder vorläufige Verpflichtung eines Netzbetreibers nach § 4 Absatz 4 EnWG	500–10 000	800–10 000

2.	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG	1 000–50 000	1 000–50 000
3.	Entscheidung (Genehmigung gegenüber dem Antragsteller, Festlegung gegenüber einem Netzbetreiber, einer Gruppe von oder gegenüber allen Netzbetreibern) nach § 29 Absatz 1 EnWG über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang nach den in § 17 Absatz 3, § 21a Absatz 3 Satz 4 und § 24 EnWG genannten Rechtsverordnungen		
3.1.	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 27 Absatz 1 StromNZV		1 500–150 000
3.2.	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 27 Absatz 2 StromNZV		2 500–70 000
3.3.	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 27 Absatz 3 StromNZV		8 000–80 000
3.4.	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 28 Absatz 1 bis 4 StromNZV		20 000–150 000
3.5.	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 50 Absatz 1 GasNZV		10 000–150 000
3.6.	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 50 Absatz 2 GasNZV		10 000–175 000
3.7.	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 50 Absatz 3 GasNZV		8 000–80 000
3.8.	Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 50 Absatz 4 GasNZV		25 000–160 000
3.9.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 29 StromNEV	500–5 000	500–5 000
3.10.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 30 Absatz 1, 2 oder 3 StromNEV	1 000–15 000	1 000–15 000
3.11.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 29 GasNEV	500–5 000	500–5 000
3.12.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 30 Absatz 1 oder 2 GasNEV	1 000–20 000	1 000–100 000
3.13.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 25a ARegV		1 000–30 000
3.14.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 1 ARegV	1 000–80 000	1 000–100 000
3.15.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 2 ARegV	500–50 000	500–50 000
3.16.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 3 ARegV	500–50 000	500–50 000
3.17.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 3 a und § 10 a ARegV		500–100 000
3.18.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 4 ARegV	500–50 000	500–50 000
3.19.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 4a ARegV	1 000–100 000	1 000–100 000
3.20.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 4b ARegV		1 000–100 000
3.21.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 5 ARegV	500–50 000	500–50 000

3.22.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 6 ARegV	500–100 000	500–100 000
3.23.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 7 ARegV	500–50 000	500–50 000
3.24.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 8 ARegV	500–100 000	1 000–100 000
3.25.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 8a ARegV	1 000–100 000	1 000–100 000
3.26.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 8b ARegV		10 000–50 000
3.27.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 8c ARegV		15 000–100 000
3.28.	Genehmigungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 9 und § 24 Absatz 4 Satz 3 ARegV	500–10 000	500–10 000
3.29.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 9 ARegV	1 000–50 000	1 000–50 000
3.30.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 9a ARegV		1 000–100 000
3.31.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 10 ARegV	500–100 000	1 000–100 000
3.32.	Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 11 ARegV	500–100 000	1 000–100 000
3.33.	Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Härte zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 29 Absatz 1 EnWG i. V. m. § 34 a Absatz 1 ARegV		500–10 000
4.	Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 2 EnWG	1 000–100 000	1 000–180 000
5.	Verpflichtung nach § 30 Absatz 2 EnWG, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Absatz 1 EnWG abzustellen, oder die Feststellung einer Zuwiderhandlung, nachdem diese beendet ist, nach § 30 Absatz 3 EnWG	2 500–180 000	3 000–180 000
6.	Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 31 Absatz 1 und 3 EnWG	500–180 000	5 000–180 000
7.	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Absatz 2 Satz 2 EnWG	50–10 000	50–10 000
8.	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Absatz 1 EnWG	2 500–75 000	2 500–75 000
9.	Maßnahme zur Sicherstellung nach § 36 Absatz 2 Satz 3 bis 5 EnWG	500–5 000	500–5 000
10.	Maßnahme der technischen Aufsicht nach § 49 Absatz 5 EnWG	500–10 000	500–10 000
11.	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG	500–180 000	1 000–180 000
12.	Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EnWG	15	25
13.	Einstufung nach § 110 Absatz 2 EnWG	500–30 000	1 000–50 000
14.	Entscheidungen nach § 110 Absatz 4 EnWG	500–30 000	5 000–50 000
15.	Untersagung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 8 und 9 StromNEV		1 000–15 000

	16.	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Gas-hochdruckleitungen		
	16.1.	Forderung nach fortschrittlicheren Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen nach § 2 Absatz 2 b Satz 2 GasHDrLtgV		200–5.000
	16.2.	Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften der §§ 3 und 4 GasHDrLtgV und Abweichungen vom Stand der Technik	300–3 000	300–5 000
	16.3.	Erteilung eines Nichtbeanstandungsbescheids gemäß § 5 Absatz 2 GasHDrLtgV	500–4 000	500–5 000
	16.4.	Fristsetzung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 GasHDrLtgV		100–500
	16.5.	Untersagung oder Verfügung von Bedingungen und Auflagen nach § 6 Absatz 4 GasHDrLtgV		100–2 000
	16.6.	Verlangen nach § 9 Absatz 2 oder 3 GasHDrLtgV, soweit eine schriftliche Anordnung notwendig ist		50–100
	16.7.	Anordnung von Überprüfungen und wiederkehrenden Überprüfungen nach § 10 Absatz 1 oder 2 GasHDrLtgV		100–1 500
	16.8.	Anerkennung von Sachverständigen nach § 11 Absatz 1 GasHDrLtgV	500–3 000	250–3 000
	16.9.	Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung nach § 16 Absatz 4 Satz 1 GasHDrLtgV		100–3 000
	16.10.	Überprüfung der Berufsqualifikation nach § 18 Absatz 2 GasHDrLtgV		100–3 000
	16.11.	Verlangen von Anpassungen nach § 20 GasHDrLtgV		100–3 000
	17.	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme nach §§ 48 oder 49 SVwVfG		100–1 500
	18.	Sonstige Amtshandlungen der Regulierungsbehörde, soweit sie nicht unter 1.–17. fallen	50–100 000	50–100 000
319		Fischereiwesen		
		Die Gebühren der Punkte 2. und 3. werden erhöht und der Punkt 6. wird neu ausgebracht.		
	2.	Zustimmung für gemeinsames Fischen gemäß § 39 Absatz 4 SFischG	25	35
	3.	Aufhebung des Nachtfischverbots gemäß § 9 Absatz 4 LFO	25	35
	6.	Zweitausfertigung für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Fischereiprüfungszeugnisse		20
330		Forstverwaltung		
		Die Gebühren der Punkte 2.1., 5., 7.1., 7.7. und 7.8. werden erhöht.		
	2.1.	Entgelt für den Verkauf von Holz bei nicht durch den Saar-Forst betreuten Gemeinden	2% des Netto-Umsatzes	3% des Netto-Umsatzes
	5.	Genehmigung zur Umwandlung von Wald gemäß § 8 Absatz 1 LWaldG	150	150–5 000

	7.1.	Abschluss von Holzverkaufsverträgen und/oder Integration in bestehende Rahmenverträge (Holzverkaufshilfe)	5 % des Brutto-Erlöses	6 % des Brutto-Erlöses
	7.7.	Holzaufnahme, Erstellung von Holzlisten	Festmetersatz 1–2 je Fm	Festmetersatz 2–3 je Fm
	7.8.	Holzverkauf außerhalb von Rahmenverträgen (mit Selbstwerberfirmen)	Festmetersatz 1–2 je Fm	Festmetersatz 2–3 je Fm
364		Gentechnische Angelegenheiten		
		Die Gebühren der Punkte 1.1., 1.2., 1.3., 2.1., 2.2., 3.1., 3.2., 3.3., 3.4., 3.5., 4., 5., 6., 7., 8., 9.1., 9.2., 10., 11., 12., 13., 14. und 15. werden erhöht. Zudem wird der Punkt 14. redaktionell überarbeitet.		
	1.1.	zur erstmaligen Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 nach § 8 Absatz 2 GenTG	328–3 280	376–3 760
	1.2.	zur wesentlichen Änderung der Lage, des Betriebes oder der Beschaffenheit einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden, nach § 8 Absatz 4 Satz 2 GenTG	164–1 640	188–1 880
	1.3.	zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Absatz 2 GenTG	165–1 640	188–1 880
	2.1.	zur erstmaligen Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Absatz 2 GenTG	656–6 560	752–7 520
	2.2.	zur wesentlichen Änderung der Lage, des Betriebes oder der Beschaffenheit einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden, nach § 8 Absatz 4 Satz 2 GenTG	328–3 280	376–3 760
	3.1.	zur erstmaligen Durchführung gentechnischer Arbeiten nach § 8 Absatz 1 GenTG	1 312–13 120	1 504–15 040
	3.2.	zur wesentlichen Änderung der Lage, des Betriebes oder der Beschaffenheit einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden, nach § 8 Absatz 4 Satz 1 GenTG	656–6 560	752–7 520
	3.3.	zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 nach § 9 Absatz 3 GenTG	656–6 560	752–7 520
	3.4.	zur Errichtung einer gentechnischen Anlage oder eines Teils einer solchen Anlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 GenTG	328–3 280	376–3 760
	3.5.	zur Errichtung oder des Betriebs eines Teils einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 GenTG	328–3 280	376–3 760
	4.	Untersagung nach § 12 Absatz 7 GenTG	164–656	188–752
	5.	Entscheidung nach § 17 Absatz 4 Satz 3 GenTG	246–410	282–470
	6.	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 GenTG	164–3 280	376–3 760
	7.	Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 GenTG	164–3 280	376–3 760

	8.	Prüfung von Mitteilungen nach § 9 Absatz 4a und § 21 Absatz 1, 1 b, 2, 3 oder 5 GenTG	82–820	94–940
	9.1.	Maßnahmen der Überwachung nach § 25 GenTG (außer Entnahme und Untersuchung von Proben)	82–120	94–940
	9.2.	Entnahme und Untersuchung von Proben nach § 25 Absatz 3 GenTG	82–3 280	94–3 760
	10.	Anordnung nach § 26 GenTG	164–3 280	376–3 760
	11.	Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3 GenTG	410	470
	12.	sonstige Amtshandlungen nach dem GenTG und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	164–1 640	188–1 880
	13.	zusätzliche umwelttechnische Untersuchungen	82–4 100	94–4 700
	14.	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)	82–3 280	94–3 760
	15.	Beantwortung einer Anfrage nach § 5 Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV)	82–328	94–376
365		Produktsicherheitsgesetz		
		Die bisherigen Punkte 1.–3. werden ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte 4.–6. ändert sich entsprechend.		
	1.	Anordnung nach § 25 Absatz 5 Nummer 1 ProdSG i. V. m. den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung	200–5 000	200–5 000
	2.	Anordnung nach § 25 Absatz 5 Nummer 2 ProdSG i. V. m. den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung	200–5 000	200–5 000
	3.	Anordnung nach § 25 Absatz 7 ProdSG i. V. m. den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung	200–5 000	200–5 000
385		Gewerberechtliche Angelegenheiten		
		Die Gebühren der Punkte 5.2. und 16. werden erhöht. Zudem wird der Punkt 16. inhaltlich überarbeitet und die Punkte 17. und 18. werden neu geschaffen.		
	5.2.	Bestätigung nach § 33c Absatz 3 der Gewerbeordnung	40–800	100–1 000
	16.	Erllass eines gewerberechtlichen Untersagungsbescheids (§ 35 GewO) sowie die Unterbindung eines zulassungspflichtigen Betriebes ohne Zulassung (§ 15 Absatz 2 GewO; § 16 Absatz 3 HWO), Rücknahme, Widerruf von gewerberechtlichen Erlaubnissen, soweit nicht anders geregelt	60–1 200	60–1 200
	17.	Eingangsbestätigung von Anzeigen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen (§ 13a Absatz 2 Satz 2 GewO)	neu	15–50

	18.	Einholen von Auskünften durch die Behörde anstelle des Gewerbetreibenden nach § 38 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Gewerbeordnung	neu	33–200
454		Jagdwesen		
		Die Gebühren der Punkte 1. –4. werden erhöht.		
	1.	Erstellen von Pachtverträgen	50 je Vertrag	60 je Vertrag
	2.	Erstellen von Jagderlaubnisscheinen	25 je Schein	30 je Schein
	3.	Änderungen in Pachtverträgen	25 je Vertragsänderung	30 je Vertragsänderung
	4.	Verwaltungskostenanteil für die Auszahlung anteiliger Jagdpachterlöse	10 je Auszahlung	20 je Auszahlung
517		Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle		
		Die Gebühren des Punktes 9. werden erhöht und der Punkt 9. redaktionell überarbeitet.		
	9.	Exportbescheinigungen für 5 Positionen	55,3	62
		für jede weitere Position	1,15	1,5
		Apostille, Vorbeglaubigung, Bestätigung IHK hierzu	17,5	17,5
520		Personenstandswesen		
		Die Gebühren der bisherigen Punkte 1.1. bis 1.5. werden erhöht. Der Punkt 1.3. wird neu eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert sich entsprechend. Die Gebühren des Punktes 2. und des Punktes 3. werden erhöht und der Punkt 2.1. und der Punkt 3.2. redaktionell überarbeitet. Neu ausgebracht wird der Punkt 3.4, der bisherige Punkt 3.4. wird 3.5. Die Gebühren des Punktes 4. werden erhöht. Unter 4.12. wird ein neuer Punkt ausgebracht. Zudem wird der Punkt 4.8. neu strukturiert und die Punkte 4.3. und 4.4. werden redaktionell überarbeitet. Der Punkt 5. wird redaktionell überarbeitet und die Gebühren werden erhöht.		
	1.	Eheschließung		
	1.1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	44	55
	1.2.	wenn in Fällen der Tarifstelle 1.1. ausländisches Recht zu beachten ist	70–140	80–160
	1.3.	Vornahme der Eheschließung in den Dienst-räumen des Standesamts während der üblichen Öffnungszeiten		40
	1.4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten oder außerhalb der Dienst-räume des Standesamts, ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefährlicher Erkrankung	66–100	83–214
	1.5.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	33	40
	1.6.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	44	55

2.	nachträgliche Beurkundungen		
2.1.	nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 34, 35 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der jeweils geltenden Fassung	70–140	80–160
2.2.	nachträgliche Beurkundung einer Geburt nach § 36 PStG	70–140	80–160
2.3.	nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	40–70	50–100
3.	namensrechtliche Erklärungen		
3.1.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	22	32
3.2.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Namenswahl nach Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der jeweils geltenden Fassung oder die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Artikel 47 EGBGB (§ 43 Absatz 1 PStG)	25	40
3.3.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a PStG	22	28
3.4.	Anmeldung und Beurkundung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG i. V. m. §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) in der jeweils geltenden Fassung		45
3.5.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10	14
4.	sonstige Amtshandlungen		
4.1.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	22	32
4.2.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	11	14
4.3.	Ausstellung einer sonstigen Personenstandsurkunde oder einer elektronischen Personenstandsbescheinigung	11	14
4.4.	für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde oder einer elektronischen Personenstandsbescheinigung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50% der Gebühr nach 4.3.	50% der Gebühr nach 4.3.
4.5.	Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht		
4.5.1.	in ein Personenstandsbuch oder -register	7	14
4.5.2.	in eine Sammelakte	9	18–71
4.6.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20–60	30–107

4.7.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	11	15
4.8.	Ausländische Entscheidungen in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen		
4.8.1.	Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage bei der zuständigen Justizbehörde	30	40
4.8.2.	Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt	30	50
4.9.	Berichtigung nach §§ 47, 48 PStG, wenn der in der Beurkundung zu berichtigende Fehler auf falschen Angaben beruht und der Anzeigepflichtige dies zu vertreten hat		
4.9.1.	Aufnahme eines Antrags auf Berichtigung	30–150	54–214
4.9.2.	Berichtigung des fehlerhaften Personenstandsregistereintrags	30–150	54–214
	Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie die bei einer Eheschließung veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als besondere Auslagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland zu erheben.		
4.10.	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/1191	11	14
4.11.	für ein zweites oder jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50% der Gebühr nach 4.10.	50% der Gebühr nach 4.10.
4.12.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalls		14
5.	öffentlich-rechtliche Namensänderungen		
5.1.	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach §§ 3 und 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) in der jeweils geltenden Fassung	50–1 200	71–1 428
5.2.	Änderung eines Vornamens nach § 11 NamÄndG	50–300	71–571
525	Lotterien, Sportwetten, Rennwetten		
	Die Gebühren der Punkte 2.1. und 2.2. werden erhöht.		
2.	Rennwetten		
2.1.	Zulassung von Totalisatoren	100–200	150–1 500
2.2.	Änderung der Zulassung von Totalisatoren	6–50	20–100
542	Naturschutzrechtliche Angelegenheiten		
	Der bisherige Punkt 1.8. wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert sich entsprechend. Der Punkt 1.15. wird redaktionell überarbeitet. Bei Punkt 1.19. wird bei der Rahmengebühr die Untergrenze gesenkt.		

1.8.	Anordnung zur zeitlichen Befristung oder anderweitige Beschränkung für die Durchführung eines Projekts gemäß § 34 Absatz 6 BNatSchG	0–6 000	0–6 000
1.9.	Untersagung oder Anordnung der vorläufigen Einstellung eines Projekts, das ohne die erforderliche Anzeige begonnen wurde, gemäß § 34 Absatz 6 BNatSchG	100–6 000	100–6 000
1.10.	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen, gemäß § 39 Absatz 2BNatSchG	0–1 000	0–1 000
1.11.	Genehmigung von gewerbsmäßigem Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen (§ 39 Absatz 4 BNatSchG)	50–1 000	50–1 000
1.12.	Beseitigungsanordnung nach § 40 Absatz 3 BNatSchG („Ausbringen von Pflanzen und Tieren“)	50–1 000	50–1 000
1.13.	Beseitigungsanordnung nach § 40a Absatz 3 BNatSchG („Maßnahmen gegen invasive Arten“)	50–1 000	50–1 000
1.14.	Genehmigungen nach § 40c BNatSchG („Forschung an/Ex-situ-Erhaltung von invasiven Arten“)	50–1 000	50–1 000
1.15.	Genehmigung für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur oder von Tieren gemäß § 40 Absatz 1 BNatSchG	50–1 000	50–1 000
1.16.	Anordnung zur Beseitigung ungenehmigt ausgebrachter Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitender Pflanzen sowie dorthin entkommener Tiere gemäß § 40 Absatz 6 BNatSchG	0–1 000	0–1 000
1.17.	Genehmigung von Zoos gemäß § 42 Absatz 2 BNatSchG sowie deren Widerruf oder Änderung gemäß § 42 Absatz 8 BNatSchG (i. V. m. § 34 SNG)	150–5 000	150–5 000
1.18.	Anordnung gemäß § 42 Absatz 7 BNatSchG zur Einhaltung der Anforderungen aus den Absatz 2 und 3	150–5 000	150–5 000
1.19.	Anordnungen bezüglich Errichtung, Erweiterung, wesentlicher Änderung oder Betrieb eines Tiergeheges (§ 43 BNatSchG i. V. m. § 35 SNG)	150–2 000	0–2 000
1.20.	Anordnungen erforderlicher Bewirtschaftungsvorgaben gemäß § 44 Absatz 4 BNatSchG	0–6 000	0–6 000
1.21.	Ausnahme von den Besitz- und Vermarktungsverboten gemäß § 45 Absatz 1 bis 6 BNatSchG, Ausstellung behördlicher Herkunftsnachweise	10–1 000	10–1 000
1.22.	Einzelfallzulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 von den Verboten des § 44 BNatSchG	0–6 000	0–6 000
1.23.	Einziehen oder Beschlagnahmen von artgeschützten Tieren und Pflanzen nach § 47 BNatSchG	100–6 000	100–6 000
1.24.	Genehmigungen oder Untersagungen (Veranstaltungen in der freien Landschaft) gemäß § 59 BNatSchG i. V. m. § 12 SNG	0–6 000	0–6 000

	1.25.	Ausnahmegenehmigung gemäß § 61 BNatSchG (Freihalten von Gewässern und Uferzonen)	50–6 000	50–6 000
	1.26.	Gewährung von Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG	0–6 000	0–6 000
	1.27.	Erteilung von Ausnahmen von Verboten nach den Verordnungen über Naturschutzgebiete	0–6 000	0–6 000
	1.28.	Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmen von Verboten nach den Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete	0–6 000	0–6 000
580		Planfeststellungsverfahren		
		Die allgemeinen Erläuterungen und der Punkt 4 werden redaktionell überarbeitet.		
		<ul style="list-style-type: none"> • § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994; S. 2439), in der jeweils geltenden Fassung, soweit das Land Planfeststellungsbehörde ist • § 21 Gesetz Nummer 843 über Eisenbahnen und Seilbahnen vom 26. April 1967 (Amtsbl. S. 402) in der jeweils geltenden Fassung • § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung 		
	4.	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens (gilt auch im Änderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 76 SVwVfG)	500–50 000	500–50 000
595		Privatschulen		
		Die Gebühren der Punkte 1.–3. werden erhöht und die Gebührentatbestände redaktionell überarbeitet. Zudem werden die Punkte 4. und 5. neu ausgebracht.		
	1.	Entscheidung über die Staatliche Genehmigung einer privaten Ersatzschule nach § 6 PrivSchG in der jeweils geltenden Fassung	250–450	350–800
	2.	Entscheidung über die Staatliche Anerkennung nach §§ 18, 19 PrivSchG in der jeweils geltenden Fassung	200–300	300–450
	3.	Entscheidung über die Anzeige von privaten Ergänzungsschulen nach § 15 PrivSchG in der jeweils geltenden Fassung	100–230	200–350
	4.	Widerruf der Genehmigung einer Ersatzschule nach § 10 PrivSchG in der jeweils geltenden Fassung		200–600
	5.	Untersagung des Betriebs einer Ergänzungsschule nach § 16 PrivSchG in der jeweils geltenden Fassung		150–500
596		Prüfungen		
		Der Punkt 2.1.3. wird neu eingefügt. Die Gebühren der Punkte 6.1., 6.2., 6.3., 7.1., 7.2., 7.3., 8.1., 8.2., 8.3., 9.1., 9.2. und 9.3. werden erhöht.		

2.1.3.	zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses in beruflichen Schulen		102
6.	Prüfung der „Zuständigen Stelle für Straßenwärter/-in“ beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz		
6.1.	Zwischenprüfung	51	60
6.2.	Abschlussprüfung	102	120
6.3.	Wiederholungsprüfung		
	teilweise	77	90
	vollständig	102	120
7.	Prüfungen der „Zuständigen Stelle für umwelttechnische Berufe“ beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz		
7.1.	Zwischenprüfung	51	60
7.2.	Abschlussprüfung	102	120
7.3.	Wiederholungsprüfung		
	teilweise	77	90
	vollständig	102	120
8.	Prüfungen der „Zuständigen Stelle für Vermessungstechniker/-in“ beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz		
8.1.	Zwischenprüfung	51	60
8.2.	Abschlussprüfung	102	120
8.3.	Wiederholungsprüfung		
	teilweise	77	90
	vollständig	102	120
9.	Prüfungen der „Zuständigen Stelle für Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik“ beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz		
9.1.	Zwischenprüfung	51	60
9.2.	Abschlussprüfung	102	120
9.3.	Wiederholungsprüfung		
	teilweise	77	90
	vollständig	102	120
631	Spielhallen und ähnliche Unternehmen		
	Der Punkt 7. wird neu ausgebracht.		
7.	Verlängerungsantrag bei Erlöschen der Erlaubnis gemäß § 3 Absatz 4 SSpielhG		100–1 500
635	Sprenstoffrecht		
	Die Gebühr der Punkte 1.3.2., 1.12.1., 1.12.2. und 1.12.3. werden erhöht. Die Punkte 1.12.1. und 2.9. werden redaktionell überarbeitet und die Punkte 1.3.4. und 1.15.4. neu aufgenommen.		
1.3.2.	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	20	50

	1.3.4.	Versagung der Erlaubnis nach § 8 Absätze 1, 2 und 3		220–500 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.12.	Befähigungsschein		
	1.12.1.	Erteilung oder Versagung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 2	60–120 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.	100–150 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.12.2.	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	60–120	100–150
	1.12.3.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	60 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.	100–150 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	1.15.	Erlaubnis nach § 27		
	1.15.4.	Versagung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 3		70 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
	2.9.	Ausstellung oder Versagung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2	60 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.	60 zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 1.4.
637		Gesundheitsämter, zuständige Behörde und Zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete beim Landesamt für Soziales		
		Die Bezeichnung der Gebührenstelle und des Punktes 5. wird redaktionell überarbeitet.		
	5.	Maßnahmen im Rahmen der Trinkwasser-, Badebeckenwasser- und Badegewässerüberwachung		
645		Strahlung		
		Die Gebührenstelle wird neu ausgebracht.		
	1.	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) in der jeweils gültigen Fassung		
	1.1.	Überprüfung von Anlagen oder deren Betrieb nach § 6 Absatz 1 NiSG		85–560
	1.2.	Erlass einer Anordnung nach § 6 Absatz 2 NiSG		85–1 000
	1.3.	Ganz oder teilweise Untersagung des Betriebs nach § 6 Absatz 3 NiSG		85–1 000
	1.4.	Bekanntgabe einer Stelle zur Überprüfung einer Anlage nach § 6a Absatz 1 Satz 1 NiSG		400–2 000
	1.5.	Rücknahme oder Widerruf einer Bekanntgabe nach § 6a Absatz 1 NiSG		70–750
	1.6.	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug des NiSG		50–1 500
	2.	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung – UVSV)		
	2.1.	Überprüfung der Qualifikationsnachweise nach § 6 Absatz 2 Satz 2 UVSV		25–500
	2.2.	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug der UVSV		50–1 500
	3.	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)		

	3.1.	Prüfen von Anzeigen oder Fachkundenachweisen nach § 3 Absatz 3 NiSV		85–500
	3.2.	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug der NiSV		50–1 500
663		Umweltinspektionen		
		Neu aufgenommen wird der Punkt 1.10. Die Nummerierung der bisherigen Punkte 1.10. und 1.11. ändert sich entsprechend. Statt einer Rahmengebühr wird eine Festgebühr bei den Punkten 1.1., 1.2., 1.3., 1.4., 1.5., 1.9. und 1.11. zukünftig ausgebracht.		
	1.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung aufgrund der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrie-Emissions-Richtlinie – IED)		
	1.1.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a DepV	4 000–9 000	5 000
	1.2.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 Absatz 1b i. V. m. § 52a BImSchG	4 000–9 000	5 000
	1.3.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 9 IZÜV	2 000–6 000	2 500
	1.4.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a DepV einschließlich § 9 IZÜV	6 000–15 000	7 500
	1.5.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 Absatz 1b i. V. m. § 52a BImSchG einschließlich § 9 IZÜV	6 000–15 000	7 500
	1.9.	Durchführung und Nachbereitung einer anlassbezogenen Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a Absatz 4 DepV	250–5 000	1 000
	1.10.	Durchführung und Nachbereitung einer anlassbezogenen Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 Absatz 1b i. V. m. § 52a BImSchG		1 000
	1.11.	Durchführung und Nachbereitung einer anlassbezogenen Vor-Ort-Besichtigung nach § 9 Absatz 4 IZÜV	250–5 000	1 000
	1.12.	Ist eine Anlage Teil eines Unternehmens, das nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registriert ist (EMAS-Betrieb), ermäßigt sich die Gebühr nach den Unterpunkten x.1.1. bis x.1.5. um 30%.	30 v. H. der Gebühr zu x.1.1. bis x.1.5.	30 v. H. der Gebühr zu x.1.1. bis x.1.5.
666		Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)		
		Die Punkte 7., 8., 9. und 10. werden neu aufgenommen.		
	7.	Anordnung nach § 27 Absatz 1 ÜAnlG		200–5 000

	8.	Anordnung nach § 27 Absatz 2 ÜAnlG		200–5 000
	9.	Anordnung nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 ÜAnlG		200–5 000
	10.	Anordnung nach § 31 Satz 2 ÜAnlG		200–5 000
720		Wohnungs- und Siedlungswesen, Städtebau- förderung		
		Der Punkt 2. wird ersatzlos gestrichen. Der nachfolgende Punkt 3. wird zu Punkt 2.		
	2.	Städtebauförderung nach dem Baugesetz- buch–BauGB–in der jeweils geltenden Fassung		
		Bestätigung als Sanierungs- oder Entwicklungs- träger (§ 158 BauGB bzw. § 167 i. V. m. § 158 BauGB)		
		bei einem Finanzvolumen		
		bis zu 5 000 000 Euro	511	511
		bis zu 12 500 000 Euro	766	766
		bis zu 25 000 000 Euro	1 022	1 022
		bis zu 50 000 000 Euro	1 278	1 278
		für jede weiteren angefangenen 50 000 000 Euro	255	255
		zusätzlich eines vorab zu berechnenden allgemeinen Sockelbetrages von in jedem Fall	255	255

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro	neue Gebühr Euro	
685		Veterinärverwaltung				
		Die Punkte III. 1. und 2. werden redaktionell über- arbeitet und die Gebühren des Punktes 1. erhöht.				
		Übersicht zum Gebührenverzeichnis				
		Arzneimittel- und Futtermittelrecht	Abschnitt III	Abschnitt III	Abschnitt III	
Nr.		Gegenstand			Punktzahlen	
I.		Tierseuchenrecht	Einzelpunkt- zahl	Einzelpunkt- zahl	Mindest- punktzahl	Höchstpunkt- zahl
III.		Arzneimittel- und Futtermittelrecht				
	1.	Bescheinigung nach § 79 Absatz 2 des Tierarzneimittel- gesetzes (TAMG) über die Anzeige einer tierärztlichen Hausapotheke	60	70		
	2.	Änderungsbescheinigung über die Anzeige nach § 79 Absatz 4 des Tierarzneimittel- gesetzes(TAMG)	30	30		

Erlasse

290 Erlass über die Genehmigung der Übernahme und des Betriebs sowie das Fortbestehen der Anerkennung der privaten Förderschule soziale Entwicklung in Neunkirchen — Pallotti-Schule

Vom 11. November 2024

Az.: A 4/ C 2 – 2.15.1.1

Gemäß den §§ 6 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), wird der Marienhaus Jugendhilfe und Bildungswerk GmbH genehmigt, die private Förderschule für soziale Entwicklung in Neunkirchen – Pallotti-Schule mit Wirkung vom 13. Juni 2023 von der Pallottiner Jugendhilfe und Bildungswerk gGmbH zu übernehmen und zu betreiben. Die der privaten Förderschule für soziale Entwicklung in Neunkirchen – Pallotti-Schule verliehene Eigenschaft als anerkannte Ersatzschule bleibt bestehen.

Saarbrücken, den 11. November 2024

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Schmitt-Riechelmann

Richtlinien

293 Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG)

Vom 30. September 2024

1. Die Landesjustizverwaltungen haben den Erlass der nachfolgenden Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) beschlossen, die hiermit für das Saarland in Kraft gesetzt werden.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 23. Mai 1995 (4214 – 2) außer Kraft.

Saarbrücken, den 30. September 2024

Ministerium der Justiz

In Vertretung
Dr. Diener

Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG)

Einführung

Die bundeseinheitlichen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz wenden sich vornehmlich an die Staatsanwaltschaft und geben für den Regelfall Anleitungen und Orientierungshilfen, von denen wegen der Besonderheit des Einzelfalles abgewichen werden kann.

Sie enthalten aber auch Hinweise und Empfehlungen an das Gericht. Soweit diese Hinweise nicht die Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts betreffen, bleibt es dem Gericht überlassen, sie zu berücksichtigen. Auch im Übrigen enthalten die Richtlinien Grundsätze, die für das Gericht von Bedeutung sein können.

Soweit diese Richtlinien keine besonderen Bestimmungen aufweisen, gelten die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Richtlinien zu § 1:

1. Auf Handlungen, für die Ordnungs- oder Zwangsmittel vorgesehen sind, findet das Jugendgerichtsgesetz keine Anwendung.
2. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß, soweit das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nichts anderes bestimmt (§ 46 Absatz 1 OWiG). Bei der Anwendung des § 46 Absatz 6 OWiG, wonach im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38) abgesehen werden kann, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist, ist im gerichtlichen Verfahren Artikel 7 Absatz 9 der RL (EU) 2016/800 zu beachten. Demnach kann auf eine individuelle Begutachtung durch die Jugendgerichtshilfe nur verzichtet werden, wenn dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist.

Richtlinie zu § 2:

Soweit die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden, sind diese im Sinne des Erziehungsgedankens ausulegen.

Richtlinien zu § 3:

1. Verbleiben nach Ausschöpfung anderer Ermittlungsmöglichkeiten ernsthafte Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, ist zu prüfen, ob ein Sachverständigengutachten einzuholen ist (vgl. auch die §§ 38, 43, 73 und die Richtlinien dazu). Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
2. Stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Schuldunfähigkeit (vgl. § 19 StGB) oder

fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit ein, so prüft sie, wer zu benachrichtigen ist (vgl. insbesondere § 70 Absatz 1 Satz 1, § 109 Absatz 1 Satz 3).

3. Ergibt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens, dass der Jugendliche mangels Reife nicht verantwortlich ist oder die Verantwortlichkeit nicht sicher festgestellt werden kann, so regt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens an (§ 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4).

Richtlinie zu § 5:

Die therapeutische Behandlung im Maßregelvollzug erfordert persönlichen Einsatz der Verurteilten. Ein vorzeitig herbeigeführter Abbruch der therapeutischen Behandlung kann dazu führen, dass sich die Verurteilten jeglicher erzieherischen Einwirkung entziehen. Bei der Prüfung der Entbehrlichkeit der Jugendstrafen- oder Zuchtmittelanordnung kann der Erhalt einer ausreichenden Therapiemotivation daher Berücksichtigung finden. Erscheint die Jugendstrafen- oder Zuchtmittelanordnung nicht entbehrlich, so sind die Voraussetzungen der Anwendbarkeit beider Rechtsfolgen unabhängig voneinander zu prüfen. Daneben ist eine selbstständige Bemessung erforderlich, die vorrangig am erzieherischen Bedarf auszurichten ist.

Richtlinien zu § 6:

1. Soweit eine in § 6 nicht genannte Nebenstrafe oder Nebenfolge nicht zwingend vorgeschrieben ist, beantragt die Staatsanwaltschaft sie nur, wenn sie erzieherisch notwendig erscheint.
2. § 6 findet auch im Verfahren gegen Heranwachsende Anwendung, sofern Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt (§ 105 Absatz 1). Wird allgemeines Strafrecht angewandt, ist § 106 Absatz 2 zu beachten.

Richtlinien zu § 7:

1. Auf die Richtlinie zu § 5 wird hingewiesen.
2. Angesichts der erheblichen Bedeutung des Vorbehalts der Anordnung der Sicherungsverwahrung ist möglichst frühzeitig ein Sachverständigengutachten einzuholen. Auf §§ 80a, 246a StPO wird hingewiesen.
3. Bei der Auswahl der Sachverständigen, die Gutachten zur Frage des Vorbehalts der Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Anordnung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung erstatten, sollte darauf geachtet werden, dass es sich um erfahrene Sachverständige handelt, die angemessene Kenntnisse im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie aufweisen.
4. Bei der Ausgestaltung des Vollzugs in einer sozialtherapeutischen Einrichtung sollte das noch vorhandene Entwicklungspotential des Jugend-

lichen/Heranwachsenden besonders beachtet und durch geeignete Therapien gefördert werden.

5. Das bei dem Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwahrung im Hinblick auf zwischenzeitliche Gesetzesänderungen anzuwendende Recht ergibt sich aus Artikel 316f und 316i EGStGB.
6. § 7 gilt auch im Verfahren gegen Heranwachsende, sofern Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt (§ 105 Absatz 1). Wird auf Heranwachsende allgemeines Strafrecht angewendet, richten sich der Vorbehalt der Anordnung und die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 106 Absatz 3 bis Absatz 7.

Richtlinie zu § 9:

Wegen der Eintragung in das Zentralregister und das Erziehungsregister wird auf § 5 Absatz 2, § 60 Absatz 1 Nummer 2 BZRG hingewiesen.

Richtlinien zu § 10:

1. Grundsätzlich sollen nur solche Weisungen erteilt werden, deren Befolgung der Jugendrichter überprüfen kann. Dabei sind Gebote, die die Lebensführung positiv gestalten sollen, Verboten vorzuziehen. Eine Weisung sollte, soweit möglich, so ausgestaltet werden, dass sie in einem inneren Zusammenhang mit der Tat steht.
2. Die Weisung, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5), wird auch im Hinblick auf die damit für den Jugendlichen verbundenen Belastungen und den personellen und zeitlichen Aufwand im Bereich der Jugendgerichtshilfe bei geringfügigen Verfehlungen nicht in Betracht kommen. Widersprechen der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter einer Betreuungsweisung, so sollte diese nur angeordnet werden, wenn ihre Durchführung nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls erfolgversprechend erscheint.

Kommt eine Anordnung der Maßnahme in Betracht, so empfiehlt es sich, frühzeitig mit der Jugendgerichtshilfe Verbindung aufzunehmen. Auf § 38 Absatz 5 Satz 3 und § 38 Absatz 6 Satz 2 sowie die Richtlinien dazu wird hingewiesen. Die Person des Betreuungshelfers ist möglichst genau zu bezeichnen. Im Verfahren nach §§ 45, 47 ist die Weisung nicht zulässig (vgl. § 45 Absatz 3 Satz 1, § 47 Absatz 1 Nummer 3).

3. Die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6), ist auch eine verhältnismäßig aufwendige Maßnahme, die für den Jugendlichen je nach struktureller und zeitlicher Gestaltung der Kurse mit nicht unerheblichen Belastungen verbunden sein kann. Nummer 2 Satz 1, 3 und 6 gilt entsprechend. Die Weisung, an anderen Formen sozialer Gruppenarbeit teilzunehmen, wird durch § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 nicht ausgeschlossen.

4. Der Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7) zielt darauf ab, bei dem Verletzten den immateriellen und materiellen Schaden auszugleichen und bei dem Jugendlichen einen Lernprozess einzuleiten. Er verdient im gesamten Verfahren Beachtung (vgl. § 45 Absatz 2 Satz 2, § 45 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 29 Satz 2 und § 88 Absatz 6 Satz 1, § 155a StPO). Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend.
5. Hinsichtlich des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes bei Arbeitsleistungen wird auf § 2 Absatz 2 SGB VII hingewiesen.
6. Vor der Anordnung einer Weisung, die mit Kosten verbunden ist, sollte geklärt werden, ob ein Kostenträger vorhanden ist, da die Finanzierung von Maßnahmen in den Ländern und Kommunen unterschiedlich ausgestaltet sein kann.

Bezüglich einer Weisung nach § 10 Absatz 2 kann sich eine Verpflichtung dritter Stellen, die Kosten für die Durchführung der Weisung zu übernehmen, aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, den §§ 35a, 90 ff. SGB VIII und dem SGB XII (Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Gesundheitshilfe nach §§ 47 f. SGB XII, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII) ergeben.

7. Die Staatsanwaltschaft wirkt darauf hin, dass das Gericht den Jugendlichen über die Bedeutung der Weisungen und Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung (§ 11 Absatz 3 Satz 1) belehrt und diese Belehrung in der Niederschrift über die Hauptverhandlung vermerkt oder sonst aktenkundig gemacht wird.
8. Bevor Jugendlichen die Weisung erteilt wird, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, wird es in der Regel notwendig sein, einen Sachverständigen zu hören.

Richtlinien zu § 11:

1. Bei Weisungen, denen der Jugendliche längere Zeit hindurch nachzukommen hat, empfiehlt es sich, in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob es aus Gründen der Erziehung geboten ist, die Weisung oder ihre Laufzeit zu ändern oder die Weisung aufzuheben. Zur Anhörung der Jugendgerichtshilfe, eines bestellten Betreuungshelfers und des Leiters eines sozialen Trainingskurses wird auf § 65 Absatz 1 Satz 2 hingewiesen.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen Weisungen soll Jugendarrest nur verhängt werden, wenn mildere Maßnahmen, z. B. eine formlose Ermahnung, nicht ausreichen. Wird Jugendarrest nach § 11 Absatz 3 Satz 1 verhängt, so soll ein solches Maß festgesetzt werden, das im Wiederholungsfall gesteigert werden kann, falls sich dies aus erzieherischen Gründen als notwendig erweist.

3. Vor der Verhängung von Jugendarrest ist neben dem Jugendlichen auch seinem Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben (§ 65 Absatz 1 Satz 3, § 67 Absatz 1).

Richtlinien zu § 12:

1. Der Erfolg der Maßnahmen nach § 12 hängt von der Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen und seines Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreters ab. Auf deren Mitwirkungsbereitschaft ist gegebenenfalls hinzuwirken.
2. Auf die Richtlinie Nummer 2 zu § 105 wird hingewiesen.

Richtlinie zu § 13:

Wegen der Eintragung in das Zentralregister oder in das Erziehungsregister wird auf § 5 Absatz 2, § 60 Absatz 1 Nummer 2 BZRG hingewiesen.

Richtlinien zu § 15:

1. Die Wiedergutmachung des Schadens nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann auch in Arbeitsleistungen für den Geschädigten bestehen. Auf § 2 Absatz 2 SGB VII wird hingewiesen.
2. Im Hinblick auf eine Wiedergutmachung des Schadens oder eine Entschuldigung bei dem Verletzten wird auf die Richtlinie Nummer 4 zu § 10 hingewiesen.
3. Wegen der Kosten der Durchführung von Auflagen wird auf die Richtlinie Nummer 6 zu § 10 hingewiesen.
4. Die Staatsanwaltschaft wirkt darauf hin, dass das Gericht den Jugendlichen über die Bedeutung der Auflagen und Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung (§ 11 Absatz 3 Satz 1) belehrt und diese Belehrung in der Niederschrift über die Hauptverhandlung vermerkt oder sonst aktenkundig gemacht wird.
5. Wegen der Folgen schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen wird auf die Richtlinien Nummer 2 und 3 zu § 11 hingewiesen. Geldleistungen, die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 auferlegt worden sind, können nicht zwangsweise beigetrieben werden.

Richtlinien zu § 16:

1. Sowohl die Art des Jugendarrestes als auch dessen Dauer sollen sich an dem Erziehungsbedarf des Jugendlichen orientieren. Arrest soll nur verhängt werden, wenn seine Durchführung geeignet erscheint, eine Einstellungsänderung zu bestimmten negativen Verhaltensweisen zu erreichen. Welche Angebote hierzu zur Verfügung stehen, ergibt sich aus den gegebenenfalls von den Län-

dem auf dem Gebiet des Jugendarrestvollzuges erlassenen Vorschriften.

2. Bei der Wahl zwischen Kurz- und Freizeitarrest sollte auch berücksichtigt werden, welche erzieherischen Angebote oder anderen sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten zur erzieherischen Einwirkung auf die Verurteilten zur Verfügung stehen.
3. Wegen der Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest wird auf § 52 und die Richtlinien dazu verwiesen.

Richtlinien zu § 16a:

1. Die Anordnung des Jugendarrestes neben Jugendstrafe muss im Urteil erfolgen (§ 8 Absatz 2 Satz 2).
2. Die Anordnung von Jugendarrest neben Jugendstrafe ist auch in den Fällen der sogenannten Vorbewährung zulässig (§ 61 Absatz 3). Auch in diesen Fällen muss sie im Urteil erfolgen. Ausgeschlossen ist die spätere Anordnung in einem nachträglichen Beschluss.
3. Um die Auswahl geeigneter fördernder Angebote im Rahmen des Jugendarrests zu erleichtern, kann die Darlegung der Gründe, die zur Anordnung des Arrestes geführt haben, auch im Falle eines abgekürzten Urteils geboten sein.
4. Im Hinblick auf das in § 87 Absatz 4 Satz 2 verankerte Vollzugsverbot ist die Vollstreckung unverzüglich einzuleiten. Für weitere gerichtliche Maßnahmen zur Beschleunigung der Vollstreckung wird auf die Abschnitte IV und V der Richtlinien zu §§ 82 bis 85 und auf § 13 Absatz 3 Satz 1 StVollstrO verwiesen.
5. Jugendarrest, der nach § 16a verhängt wurde, ist in dem Umfang, in dem er verbüßt wurde, auf die Jugendstrafe anzurechnen, wenn
 - a) die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen wird (§ 26 Absatz 3 Satz 3),
 - b) nach Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 (sogenannter Schuldspruch) eine Jugendstrafe verhängt wird (§ 30 Absatz 1 Satz 2),
 - c) nach Bildung einer Einheitsjugendstrafe Jugendstrafe vollstreckt wird (§ 31 Absatz 2 Satz 3) oder
 - d) nach einer sog. Vorbewährung auf eine zu vollstreckende Jugendstrafe erkannt wird (§ 61b Absatz 4 Satz 3).

Richtlinie zu § 17:

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Ländergesetze kommt auch ein Vollzug in freien Formen in Betracht.

Richtlinien zu § 18:

1. Der Umstand, dass Jugendstrafe von weniger als sechs Monaten nicht ausgesprochen werden kann, darf nicht dazu führen, dass Jugendarrest in Fällen verhängt wird, in denen dieser nicht angebracht ist. Ist weder Jugendstrafe noch Jugendarrest gerechtfertigt, so kann das Gericht mehrere Maßnahmen miteinander verbinden (§ 8) und vor allem Weisungen erteilen, die eine länger dauernde erzieherische Einwirkung ermöglichen (vgl. § 10 und die Richtlinien dazu).
2. Die vom Gesetz angeordnete vorrangige Berücksichtigung des Erziehungsgedankens bedeutet nicht, dass Belange des Schulausgleichs ausgeschlossen wären. Sie darf nicht dazu führen, dass die obere Grenze schuldangemessenen Strafens überschritten wird.
3. Wegen der Anrechnung von Untersuchungshaft auf Jugendstrafe wird auf § 52a und die Richtlinien dazu hingewiesen.

Richtlinien zu § 21:

1. Aus erzieherischen Gründen empfiehlt es sich, dem Jugendlichen bewusst zu machen, dass die Vollstreckung der Jugendstrafe im Vertrauen auf seine Fähigkeit und seinen Willen, sich zu bewähren, ausgesetzt wird und dass ihm daraus eine besondere Verpflichtung erwächst.
2. Die Möglichkeit, die Vollstreckung der Strafe auch dann zur Bewährung auszusetzen, wenn erst die Verhängung eines Jugendarrests nach § 16a zu einer günstigen Prognose führt, gilt auch für Absatz 2.
3. Die Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren wird nicht in das Führungszeugnis aufgenommen, wenn Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist (vgl. § 32 Absatz 2 Nummer 3 BZRG). Diese Ausnahmeregelung gilt allerdings nicht bei Verurteilungen wegen einer in § 32 Absatz 1 Satz 2 BZRG aufgeführten Straftat und bei Verurteilungen wegen einer in § 32 Absatz 5 BZRG aufgeführten Straftat, wenn ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird. Hierauf sollte der Jugendliche hingewiesen werden.

Richtlinien zu § 23:

1. Wegen des Inhalts von Weisungen und Auflagen im Rahmen der Bewährung wird auf Richtlinie Nummer 1 zu § 10 und Richtlinien Nummer 1 und 2 zu § 15, wegen der Kosten ihrer Durchführung auf Richtlinie Nummer 6 zu § 10 hingewiesen.
2. Für die nachträgliche Änderung von Weisungen oder Auflagen gilt Richtlinie Nummer 1 zu § 11 entsprechend.

3. Die Weisungen oder Auflagen werden in einem Bewährungsplan zusammengestellt, der dem Jugendlichen persönlich auszuhändigen ist (§ 60). An die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter soll eine entsprechende Mitteilung erfolgen (§ 67a Absatz 1).
4. Für die Befragung, ob der Jugendliche Zusagen machen oder sich zu Leistungen erbiehen will, gilt § 57 Absatz 3 Satz 1.

Richtlinien zu §§ 24, 25:

1. Da der Bewährungshelfer seine Überwachungsaufgaben im Einvernehmen mit dem Gericht erfüllt und das Gericht ihm auch für seine betreuende Tätigkeit Anweisungen erteilen kann, ist eine enge persönliche Zusammenarbeit zwischen Gericht und Bewährungshelfer unerlässlich. Es empfiehlt sich jedoch, die Selbstständigkeit des Bewährungshelfers bei der Betreuung des Jugendlichen möglichst nicht einzuschränken.
2. Um die Entwicklung des Jugendlichen während der Bewährungszeit beobachten zu können, empfiehlt es sich, dem Bewährungshelfer zur Pflicht zu machen, in anfangs kürzeren, später längeren Zeitabständen über seine Tätigkeit und über die Führung des Jugendlichen zu berichten (§ 25 Satz 3). Ferner empfiehlt es sich, darauf hinzuwirken, dass der Bewährungshelfer nicht nur gröbliche und beharrliche Verstöße des Jugendlichen gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten (§ 25 Satz 4), sondern auch alles Wesentliche mitteilt, was ihm über die Entwicklung des Jugendlichen, seine Lebensverhältnisse und sein Verhalten bekannt wird. Besondere Vorfälle teilt der Bewährungshelfer dem Gericht sofort mit. Für den Schlussbericht des Bewährungshelfers wird auf Richtlinie Nummer 1 zu §§ 26, 26a hingewiesen.
3. Gegenüber anderen Personen und Stellen wird der Bewährungshelfer grundsätzlich Verschwiegenheit wahren, um insbesondere auch das für die Erziehungsarbeit notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Jugendlichen nicht zu beeinträchtigen. Dies gilt nicht im Verhältnis zu den dienstaufsichtsführenden Stellen und gegenüber Dritten, soweit der Bewährungshelfer zur Auskunft berechtigt oder verpflichtet ist.
4. Vor Bestellung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers soll seine Eignung für die Betreuung des Jugendlichen sorgfältig geprüft und seine Einwilligung eingeholt werden.
5. Soweit in den Ländern für die Tätigkeit der Bewährungshilfe, auch im Rahmen der Führungsaufsicht (§§ 68a ff. StGB), spezielle Verwaltungsvorschriften ergangen sind, wird auf diese hingewiesen.

Richtlinien zu §§ 26, 26a:

1. Vor Ablauf der Unterstellungszeit legt der Bewährungshelfer dem Gericht einen Schlussbericht so rechtzeitig vor, dass Maßnahmen nach § 26 Absatz 2 in der gebotenen Zeit getroffen werden können, namentlich die Bewährungs- oder Unterstellungszeit noch verlängert werden kann (§ 26 Absatz 2 Nummer 2, § 22 Absatz 2 Satz 2, § 24 Absatz 2 Satz 1). Der Bewährungshelfer ergänzt diesen Schlussbericht bis zum Ablauf der Unterstellungszeit, falls ihm Umstände bekannt werden, die für die Entscheidung über den Erlass der Jugendstrafe oder den Widerruf der Strafaussetzung von Bedeutung sein können.
2. Die Staatsanwaltschaft teilt dem Gericht im Rahmen ihrer Anhörung nach § 58 Absatz 1 Satz 2 mit, ob weitere Verfahren gegen den Verurteilten anhängig sind, sofern dadurch nicht der Ermittlungszweck des jeweiligen Verfahrens gefährdet wird. Bei der Berücksichtigung dieser Verfahren im Rahmen von Entscheidungen betreffend die Strafaussetzung kommt der Unschuldsvermutung besondere Bedeutung zu.
3. Wegen der Beseitigung des Strafmarkels nach Erlass einer Strafe oder eines Strafrestes wird auf § 100 hingewiesen.
4. Falls der Widerruf der Aussetzung in Betracht kommt, kann das Gericht vorläufige Maßnahmen treffen, um sich der Person des Jugendlichen zu versichern (§ 58 Absatz 2 in Verbindung mit § 453c StPO).
5. Verbüßter Jugendarrest nach § 16a ist im Rahmen der Strafzeitberechnung im Umfang der Verbüßung anzurechnen. Noch nicht verbüßter Jugendarrest nach § 16a wird nach Widerruf nicht mehr vollstreckt (§ 87 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1).

Richtlinie zu § 27:

Der Schuldspruch nach § 27 wird nicht in das Führungszeugnis aufgenommen (§ 32 Absatz 2 Nummer 2 BZRG).

Richtlinie zu § 30:

Verbüßter Jugendarrest nach § 16a ist im Rahmen der Strafzeitberechnung im Umfang der Verbüßung anzurechnen. Noch nicht verbüßter Jugendarrest nach § 16a wird nach Erkennung auf Jugendstrafe, deren Verhängung zur Bewährung ausgesetzt war, nicht mehr vollstreckt (§ 87 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2).

Richtlinien zu § 31:

1. Ein rechtskräftiges Urteil wird im Gegensatz zu § 55 StGB auch einbezogen, wenn die weitere Straftat nach seiner Verkündung begangen worden ist.
2. Ist durch das frühere Urteil Jugendstrafe verhängt und die Vollstreckung nach § 21 zur Bewährung

ausgesetzt worden, so bedarf es zur Einbeziehung nicht des Widerrufs der Aussetzung. Das Gleiche gilt, wenn nach §§ 88, 89 während der Vollstreckung einer Jugendstrafe Aussetzung zur Bewährung angeordnet worden ist. Ist in dem früheren Urteil nach § 27 lediglich die Schuld festgestellt worden, so wird durch die Einbeziehung dieses Urteils auch das ihm zugrunde liegende Verfahren erledigt.

3. Bei der neuen Entscheidung ist von den tatsächlichen Feststellungen und dem Schuldspruch des einzubeziehenden rechtskräftigen Urteils auszugehen. Es wird jedoch insoweit erneut Beweis zu erheben sein, als dies für die Gesamtbeurteilung des Angeklagten, insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung einer neuen Maßnahme oder Jugendstrafe, erforderlich ist.
4. Hat der bereits verurteilte Jugendliche eine neue Straftat begangen und ist eine wesentliche Änderung der bereits rechtskräftig festgesetzten Rechtsfolgen nicht zu erwarten, so sollte die Staatsanwaltschaft auch die Möglichkeit einer Verfahrenserledigung gemäß § 154 StPO oder gemäß § 45 Absatz 2 JGG prüfen.
5. Über die Anrechnung oder Berücksichtigung von Untersuchungshaft, die im Zusammenhang mit einem einbezogenen Urteil vollzogen worden ist, ist in dem einbeziehenden Urteil neu zu entscheiden, wobei gemäß § 52a im Regelfall eine Anrechnung zu erfolgen hat.
6. Über die Anrechnung von Jugendarrest, der im Zusammenhang mit einem einbezogenen Urteil verbüßt wurde, ist im Falle der Verhängung einer Jugendstrafe im neuen Urteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Anrechnung ist zwingend, wenn es sich um Jugendarrest gemäß § 16a handelt (§ 31 Absatz 2 Satz 3, § 26 Absatz 3 Satz 3, § 30 Absatz 1 Satz 2).

Richtlinien zu § 34:

1. Zu den Aufgaben des Jugendrichters gehören nach § 34 Absatz 1 auch die richterlichen Handlungen im Ermittlungsverfahren sowie die Erledigung der Rechtshilfeersuchen in Jugendsachen. Es empfiehlt sich, ihm bei der Geschäftsverteilung auch die Erledigung der Rechtshilfe in sonstigen Strafsachen zu übertragen, wenn um Vernehmung von Minderjährigen ersucht wird.
2. Wird der Richter beim Amtsgericht als Jugendrichter oder Vollstreckungsleiter mit Jugendlichen befasst, für die ein anderes Amtsgericht als Familiengericht zuständig ist, besteht die Möglichkeit, dass das Gericht des Jugendrichters oder Vollstreckungsleiters gemäß §§ 4, 5 FamFG die Aufgaben des Familiengerichts übernimmt. Die übernommenen familiengerichtlichen Aufgaben kann der Jugendrichter nach den gleichen Vorschriften wieder abgeben.

3. Werden nach Einleitung eines Strafverfahrens familiengerichtliche Maßnahmen für Jugendliche erforderlich, gegen die Anklage vor einem anderen Gericht erhoben ist oder erhoben werden soll, so sollte das Familiengericht prüfen, ob sich die Abgabe der familiengerichtlichen Aufgaben an das Jugendgericht empfiehlt, das bereits mit ihnen befasst ist oder demnächst befasst werden wird.

Richtlinien zu §§ 36, 37:

1. Bei der Besetzung der Jugendgerichte und bei der Auswahl der Jugendstaatsanwälte soll in besonderem Maße auf Eignung und Interesse Rücksicht genommen werden.
2. In der Jugendstrafrechtspflege sind besondere Erfahrungen notwendig, die regelmäßig erst im Laufe längerer Zeit erworben werden können. Ein häufiger Wechsel der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte soll daher vermieden werden.
3. Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen sich regelmäßig durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder auf andere geeignete Weise auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie fortbilden.

Richtlinien zu § 37a:

1. Die in Absatz 1 beschriebene Zusammenarbeit wird Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten empfohlen.
2. Bei einzelfallbezogener Zusammenarbeit ist die Zulässigkeit des Austauschs personenbezogener Daten von allen Beteiligten gegenüber allen anderen beteiligten Stellen nach den allgemeinen und den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu prüfen.

Richtlinien zu § 38:

1. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht wirken darauf hin, dass der Bericht, in dem die Jugendgerichtshilfe ihre Erhebungen niederlegt, unter Verzicht auf Ausführungen zur Schuldfrage ein Bild von der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt der beschuldigten Person ergibt. Der Bericht soll angeben, auf welchen Informationen er beruht. Werden im Bericht nicht alle vorliegenden Informationen verarbeitet, so soll dies zum Ausdruck gebracht werden. Es ist anzugeben, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Absatz 2 SGB VIII). Um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen, wirken Staatsanwaltschaft und Gericht zudem darauf hin, dass sich der Bericht auch dazu verhält, ob und inwieweit eine andere Stelle der Jugendhilfe über den Tatvorwurf informiert wurde und ob und welche familiengerichtlichen Maßnahmen oder sonstigen

Hilfeplanungen veranlasst werden sollen bzw. worden sind.

2. Der Bericht kann auch mündlich oder telefonisch erstattet werden; dies gilt insbesondere für eine Stellungnahme nach § 38 Absatz 3 Satz 1 im Vorverfahren. Den Inhalt eines solchen Berichts oder einer solchen Stellungnahme vermerkt die Staatsanwaltschaft in den Akten, wenn der Bericht oder die Stellungnahme außerhalb der Hauptverhandlung erfolgt. Bei Nichterscheinen des Jugendlichen zu einem Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe kann der Bericht nach Aktenlage erfolgen. In derartigen Fällen wird eine Verzichtbarkeit der Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in einer stattfindenden Hauptverhandlung besonders sorgfältig zu prüfen sein.
3. Im Rahmen der nach § 38 Absatz 7 vorzunehmenden Abwägung, ob im Einzelfall auf die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe oder auf deren Berichterstattung im Vorverfahren verzichtet werden kann, sollen insbesondere die Schwere der Tat, die voraussichtlichen Rechtsfolgen und das Wohl des Jugendlichen oder Heranwachsenden Berücksichtigung finden. Richtlinie Nummer 5 zu § 50 ist zu beachten. Ein Verzicht auf die Anwesenheit in der Hauptverhandlung lässt das Recht der Jugendgerichtshilfe, an der Hauptverhandlung teilzunehmen und auf Verlangen das Wort zu erhalten, unberührt.
4. Die Verzichtsmöglichkeiten nach § 38 Absatz 7 beziehen sich nur auf die Pflichten der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 und Absatz 4. Andere Vorschriften zur Beteiligung und Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe, etwa nach § 38 Absatz 6 Satz 3, § 50 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2, § 70 Absatz 2, § 72a, sind von einem solchen Verzicht nicht betroffen.
5. Das Jugendgericht ist an eine Verzichtserklärung der Jugendstaatsanwaltschaft nach Absatz 7 nicht gebunden.
6. Berichte der Jugendgerichtshilfe sind zum Schutz der darin enthaltenen personenbezogenen Daten grundsätzlich von der Akteneinsicht an Personen und Stellen, die nicht Teil der Strafrechtspflege sind, auszuschließen. Zu diesem Zweck kann es angebracht sein, die Berichte gesondert zu führen (vgl. Nummer 186 Absatz 2 RiStBV).

Richtlinien zu §§ 39, 40, 41:

1. Eine Entscheidung der Jugendkammer nach § 40 Absatz 2 kann nicht die Staatsanwaltschaft oder der Angeschuldigte, sondern nur der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts herbeiführen. Für die Übernahme kommen namentlich Strafsachen in Betracht, die wegen der großen Anzahl von Angeschuldigten oder Zeugen von einem Berufsrichter allein nicht sachgemäß erledigt werden können.
2. Erhebt die Staatsanwaltschaft gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 4 Anklage bei der Jugendkammer,

soll sie diese Entscheidung begründen, sofern die Umstände nicht ausnahmsweise offensichtlich sind.

Richtlinien zu § 42:

1. Bei Verfehlungen von geringem Unrechtsgehalt, bei denen familiengerichtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind, stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag in der Regel bei dem Jugendgericht, in dessen Bezirk sich der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält (§ 42 Absatz 1 Nummer 2) oder in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen worden ist (§ 9 StPO).
2. Wird die Anklage im Falle des § 42 Absatz 1 Nummer 3 nicht vor dem danach zuständigen Gericht erhoben, so übersendet die Staatsanwaltschaft dem für die Vollstreckung der Jugendstrafe zuständigen Vollstreckungsleiter eine Abschrift der Anklage. Nach Abschluss des Verfahrens veranlasst das Gericht dessen Unterrichtung über den Ausgang.

Richtlinien zu § 43:

1. Zur Optimierung der Verfahrensabläufe arbeitet die Staatsanwaltschaft eng mit der Polizei und der Jugendgerichtshilfe zusammen. Auf § 37a Absatz 2 wird hingewiesen.
2. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dienen auch dem Ziel, eine sachgerechte Entscheidung über die Rechtsfolgen der Tat zu ermöglichen. Auf Nummer 17 RiStBV wird hingewiesen.
3. Soweit erforderlich, sollen im Rahmen der Ermittlungen nach Absatz 1 Akten über Vorstrafen angefordert werden. Wichtige Aufschlüsse über die Persönlichkeit des Jugendlichen können auch Akten der Familiengerichte oder von Vollzugsanstalten, Berichte von Heimen der Jugendhilfe sowie Aufzeichnungen der Schule geben.
4. Befindet sich der Jugendliche in Untersuchungshaft, so fordert die Staatsanwaltschaft oder das Gericht in der Regel von der Einrichtung für den Vollzug einen Bericht über das Verhalten des Jugendlichen in der Anstalt und über seine besonderen Eigenarten sowie eventuelle sonstige für die Ermittlungen nach Absatz 1 relevante Erkenntnisse an. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Jugendliche sich im Vollzug einer Jugendstrafe befindet. Ist die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Absatz 2, § 72 Absatz 4) erfolgt, so soll die Heimleitung gehört werden.
5. Wird dem Beschuldigten Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung gewährt, so soll außer der Jugendgerichtshilfe auch die Leitung der Einrichtung unmittelbar um Äußerung ersucht werden.

6. Untersteht der Beschuldigte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder ist für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt, so soll auch dieser gehört werden, soweit dies für die Ermittlungen nach Absatz 1 erforderlich ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Beschuldigte einem Betreuungshelfer unterstellt ist oder an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt.
7. Die Untersuchung des Jugendlichen durch einen Sachverständigen kann über die in § 43 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Fälle hinaus insbesondere veranlasst sein,
 - a) wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Verfehlung mit einer psychischen Krankheit des Jugendlichen zusammenhängt,
 - b) wenn der Jugendliche durch seelische, geistige oder körperliche Besonderheiten auffällt oder
 - c) wenn der Jugendliche ohne erkennbare Ursachen erheblich verwahrlost ist.

Richtlinien zu § 44:

1. Hinsichtlich der Belehrung und Unterrichtung sowie der Art und Weise der Vernehmung wird auf §§ 70a bis 70c verwiesen, hinsichtlich der notwendigen Verteidigung auf § 68 Nummer 5 und § 70c Absatz 4.
2. Die Vernehmung dient vor allem dem Zweck, vor der Hauptverhandlung, in der sich der Jugendliche vielfach nicht unbefangen gibt, ein persönliches Bild von ihm zu erhalten und dadurch auch die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3) zu erleichtern. Eine solche Vernehmung kann auch im Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten angezeigt sein, obwohl sie dort nicht vorgeschrieben ist (§ 104); das Gleiche gilt im Hinblick auf § 105 auch im Verfahren gegen Heranwachsende (§ 109). Die Vernehmung kann die Grundlage für die Entschließung bilden, ob eine Untersuchung des Jugendlichen nach § 43 Absatz 2 oder § 73 Absatz 1 angezeigt ist. Dies gilt auch für die Entscheidung über eine Verteidigerbestellung gemäß § 68, wenn bei Vernehmungsbeginn eine Jugendstrafe zwar möglich, aber noch nicht im Sinne überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Ergibt sich die Erwartung während der Vernehmung, ist § 70c Absatz 4 zu beachten.

Richtlinien zu § 45:

1. Bei kleineren bis mittelschweren Verfehlungen ist stets zu prüfen, ob auf eine jugendstrafrechtliche Sanktion durch Urteil verzichtet werden kann. Soweit in den Ländern Diversionsrichtlinien bestehen, sind diese zu berücksichtigen.
2. Eine Anwendung von § 45 Absatz 1 ist insbesondere bei Taten erstmals auffälliger Jugendlicher

zu prüfen, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.

3. Erzieherische Maßnahmen im Sinne von § 45 Absatz 2 sollen geeignet sein, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. Sie können von den Erziehungsberechtigten, aber z. B. auch vom Jugendamt, der Schule oder dem Ausbilder ausgehen. Ist noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt, so prüft die Staatsanwaltschaft, ob sie – gegebenenfalls mit Unterstützung der Jugendgerichtshilfe – die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens herbeiführen kann (z. B. indem sie ein erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen führt oder ihn ermahnt oder eine Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs anregt). Erforderlich hierfür ist, dass der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet, das Anerbieten der Staatsanwaltschaft annimmt und die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen.
4. Erwägt die Staatsanwaltschaft eine Anregung nach § 45 Absatz 3, so unterrichtet sie die Jugendgerichtshilfe unter Mitteilung des Tatvorwurfs, sofern sie diese nicht schon zur Vorbereitung dieser Entscheidung gehört hat.

Richtlinien zu § 46:

1. Auf eine für den Beschuldigten verständliche Fassung der Anklageschrift hat die Staatsanwaltschaft besonderes Gewicht zu legen. Einzelheiten über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder kriminelle Methoden und ähnliche Angaben sind nur insoweit aufzunehmen, als dies unerlässlich ist. Ausführungen über eine mangelhafte Erziehung des Jugendlichen durch die Eltern sollen unterbleiben.
2. Wenn auch § 46 im Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten und im Verfahren gegen Heranwachsende nicht unmittelbar gilt (§§ 104, 109), so wird doch sein Grundgedanke auch dort zu beachten sein.

Richtlinie zu § 46a:

Bei der Beurteilung, ob eine Anklageerhebung vor Berichterstattung dem Wohl des Jugendlichen dient, sind insbesondere die im konkreten Einzelfall drohenden negativen Folgen einer Verfahrensverlängerung zu berücksichtigen, beispielsweise die Verlängerung von Untersuchungshaft, besondere seelische Belastungen des Jugendlichen oder etwaige Beeinträchtigungen seiner Ausbildungs-, Arbeits- oder Sozialbeziehungen.

Richtlinien zu § 47:

1. Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium – auch schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens – prüfen, ob die Durchführung oder Fortsetzung einer Hauptverhandlung erforderlich ist oder mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 47 in Verbindung mit § 45 verfahren werden kann. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn inzwischen angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen erfolgt sind oder sich aufgrund der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen. Hält die Staatsanwaltschaft aus diesen Gründen eine Ahndung für entbehrlich, regt sie die Einstellung des Verfahrens an.
2. Im vereinfachten Jugendverfahren bedarf es der Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu der Einstellung des Verfahrens nach § 47 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 in der mündlichen Verhandlung nicht, wenn die Staatsanwaltschaft an dieser nicht teilnimmt (§ 78 Absatz 2 Satz 2).

Richtlinie zu § 48:

Personen, die sich im juristischen Studium oder Vorbereitungsdienst befinden, sowie Personen, die in Ausbildung bei der Polizei oder für soziale Dienste stehen, kann die Anwesenheit im Allgemeinen gestattet werden.

Aus erzieherischen Gründen empfiehlt es sich nicht, Schulklassen oder anderen größeren Personengruppen die Teilnahme an der Verhandlung zu erlauben. Dies gilt auch für die Presse, deren Informationsbedürfnis durch die Pressesprecher der Gerichte hinreichend Rechnung getragen werden kann; entschließt sich der Vorsitzende dennoch, die Presse in der Hauptverhandlung zuzulassen, so sollte er darauf hinwirken, dass in den Presseberichten der Name des Jugendlichen nicht genannt, sein Lichtbild nicht veröffentlicht und auch jede andere Angabe vermieden wird, die auf die Person des Jugendlichen hindeutet. Nummer 131 Absatz 2 Satz 3 RiStBV ist zu beachten.

Richtlinien zu § 50:

1. Im Jugendstrafverfahren ist der persönliche Eindruck, den das Gericht von dem Jugendlichen erhält, von entscheidender Bedeutung. Eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten sollte deshalb nur in Erwägung gezogen werden, wenn es sich um eine geringfügige Verfehlung handelt, aufgrund des Berichts der Jugendgerichtshilfe ein klares Persönlichkeitsbild vorliegt und das Erscheinen des Jugendlichen wegen weiter Entfernung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist oder wenn gegebenenfalls eine Abtrennung des Verfahrens gegen den abwesenden Jugendlichen mit Rücksicht auf eine umfangreiche Beweisaufnahme unangebracht ist.
2. Nimmt die Staatsanwaltschaft im vereinfachten Jugendverfahren an der mündlichen Verhandlung nicht teil, so bedarf es ihrer Zustimmung zur Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht (§ 78 Absatz 2 Satz 2).

lung nicht teil, so bedarf es ihrer Zustimmung zur Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht (§ 78 Absatz 2 Satz 2).

3. Hinsichtlich der Ladung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter gemäß Absatz 2 wird auf § 67 Absatz 5 hingewiesen. Wird auf deren Ladung verzichtet, muss dennoch gemäß § 67a Absatz 1 eine Mitteilung über Zeit und Ort der Hauptverhandlung erfolgen.
4. Schon vor der Hauptverhandlung sollte geprüft werden, ob es im Interesse des Angeklagten angezeigt ist, den in § 50 Absatz 4 Satz 2 und § 48 Absatz 2 genannten Helfern und Betreuungspersonen im Hinblick auf die Betreuung Nachricht vom Hauptverhandlungstermin auch dann zu geben, wenn ihre Ladung nicht aus anderen Gründen erforderlich ist.
5. Eine Mitteilung an die Jugendgerichtshilfe nach Absatz 3 Satz 1 ist auch erforderlich, wenn ein Berichts- oder Anwesenheitsverzicht (§ 38 Absatz 7) erklärt wurde.

Richtlinien zu § 51:

1. Wegen der gegebenenfalls notwendigen Verteidigung wird auf § 68 Nummer 3 hingewiesen.
2. Der Begriff des „nicht unerheblichen Teils“ der Hauptverhandlung ist im Interesse des Schutzes des Jugendlichen weit auszulegen. Er umfasst jedenfalls wichtige Teile der Beweisaufnahme, die über Schuld und Sanktionierung des Angeklagten entscheiden.
3. Soweit ein Ausschluss der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen bereits zum Zeitpunkt der Terminierung in Betracht kommen, soll der Vorsitzende über die Jugendgerichtshilfe vor der Hauptverhandlung darauf hinwirken, dass eine geeignete volljährige Vertrauensperson benannt wird. Von der Verpflichtung des Vertreters der Jugendgerichtshilfe von der Teilnahme an der Hauptverhandlung nach § 38 Absatz 7 soll in diesen Fällen abgesehen werden.

Richtlinie zu §§ 52, 52a:

Als eine andere wegen der Tat erlittene Freiheitsentziehung im Sinne von §§ 52, 52a Absatz 1 Satz 1 ist namentlich die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe oder einer Anstalt nach § 71 Absatz 2, § 72 Absatz 4 und § 73 anzusehen.

Richtlinie zu § 53:

Hält das Gericht im Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so hat es deren Auswahl und Anordnung dem Familiengericht zu überlassen, selbst wenn es zugleich auf Jugendstrafe erkennt (§ 104 Absatz 4).

Richtlinien zu § 54:

1. Für die Entscheidung im Jugendstrafverfahren ist die Persönlichkeit des Jugendlichen von ausschlaggebender Bedeutung. Dies sollte sich auch in den Urteilsgründen widerspiegeln, zumal sie eine wertvolle Grundlage für die Erziehungsarbeit im Vollzug und andere spätere Maßnahmen bilden. Der Vorschrift, dass in den Gründen des schuldig sprechenden Urteils die seelische, geistige und körperliche Eigenart des Jugendlichen berücksichtigt werden soll, wird durch eine bloße Schilderung des Lebenslaufes nicht genügt. Das gilt namentlich für Urteile, in denen für Jugendliche eine Betreuungsweisung (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5) erteilt, Hilfe zur Erziehung (§ 12) angeordnet, Jugendstrafe verhängt (§ 17 Absatz 2), die Schuld des Angeklagten festgestellt (§ 27) oder in einem der genannten Fälle gegen Heranwachsende Jugendstrafrecht wegen mangelnder Reife (§ 105 Absatz 1 Nummer 1) angewendet wird.
2. Die Verkündung des Urteils ist für die Erziehung von besonderer Bedeutung. Die mündliche Eröffnung der Urteilsgründe soll dem Wesen und dem Verständnis der Jugendlichen angepasst sein. Alle nicht unbedingt gebotenen rechtlichen Ausführungen können unterbleiben. Erörterungen, die für die Erziehung der Jugendlichen nachteilig sein können, sollten vermieden werden. Auf § 70b wird hingewiesen.
3. Soll der Jugendliche eine Ausfertigung oder eine Abschrift des Urteils mit Gründen erhalten (etwa nach § 35 Absatz 1 Satz 2, § 316 Absatz 2, § 343 Absatz 2 StPO), so bestimmt der Vorsitzende, inwieweit ihm die schriftlichen Urteilsgründe mitgeteilt werden. Erhält der Jugendliche nur einen Auszug der Gründe, so wird dies auf der Ausfertigung oder der Abschrift vermerkt, die für ihn bestimmt ist.

Richtlinie zu § 55:

Aus erzieherischen Gründen ist es regelmäßig erwünscht, dass das Jugendstrafverfahren möglichst schnell zum Abschluss gebracht wird. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln zuungunsten des Angeklagten ist daher besondere Zurückhaltung geboten (vgl. im Übrigen die Nummern 147 ff. RiStBV).

Richtlinie zu § 56:

Von der Möglichkeit, die Teilvollstreckung einer nach § 31 gebildeten Einheitsstrafe anzuordnen, wird nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden können. Es ist vor allem zu bedenken, ob sich bei einem Wegfall einzelner Schuldfeststellungen ein anderes Bild von der Persönlichkeit des Jugendlichen ergeben und damit die Verhängung von Jugendstrafe überhaupt entbehrlich werden könnte.

Richtlinie zu § 60:

Es empfiehlt sich, die Aushändigung des Bewährungsplans und die Belehrung des Jugendlichen in einem gesonderten Termin außerhalb der Hauptverhandlung in Gegenwart der Erziehungsberechtigten, der gesetzlichen Vertreter und des Bewährungshelfers vorzunehmen.

Richtlinien zu § 61:

1. Von der Möglichkeit einer Vorbewährung soll Gebrauch gemacht werden, um bei der späteren Entscheidung noch ungewisse Prognoseatsachen berücksichtigen zu können. Die Entscheidung bedarf einer sachlichen Begründung. Die Vorbewährung dient nicht dazu, neue Prognoseatsachen zu schaffen. Ist die Sache in der Hauptverhandlung entscheidungsreif, ist eine Entscheidung im Urteil zu treffen.
2. Das erkennende Gericht kann gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 StVollstrO die Rechtskraft bereits vor Abfassung der schriftlichen Urteilsgründe bescheinigen und der Bewährungshilfe den Bewährungsbeschluss unverzüglich übersenden. Dadurch kann im Hinblick auf die relativ kurze Bewährungszeit die Umsetzung der verhängten Auflagen und Weisungen beschleunigt werden.
3. Ein Jugendarrest neben Jugendstrafe (§ 16a) kann im Vorbehaltsurteil verhängt werden, nicht jedoch neben der später ausgesprochenen Bewährungsentscheidung.

Richtlinien zu § 61a:

1. Besondere Gründe im Sinne des § 61a Absatz 1 Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn sich eine positive Entwicklung des Jugendlichen noch nicht verfestigt hat, mit erheblichen Veränderungen im Lebensumfeld des Jugendlichen in naher Zukunft zu rechnen ist oder ergebnisoffene therapeutische Interventionen noch nicht abgeschlossen sind.
2. Das Berufungsgericht ist auch in den Fällen für die vorbehaltene Entscheidung zuständig, in denen es einen erstinstanzlich erklärten Vorbehalt durch Verwerfung einer Berufung bestätigt hat.
3. Die notwendige Beteiligung des Verteidigers, der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter ist zu beachten.

Richtlinien zu § 61b:

1. Das Gericht soll nur solche Weisungen und Auflagen erteilen, die in der Höchstfrist des § 61a erfüllbar und zumutbar sind. Die Verhängung eines Jugendarrests nach § 11 Absatz 3 ist gemäß § 61b Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz ausgeschlossen.
2. Grundsätzlich ist der Jugendliche der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen. Dies dient dazu, eine erfolgreiche Nut-

zung der Vorbewährung (mit dem Ziel einer positiven Bewährungsentscheidung nach Ablauf der Frist des § 61a) sicherzustellen.

Die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe bzw. der Jugendhilfe nach dem SGB VIII bleibt durch die Vorbewährung unberührt. Während der Bewährungszeit arbeiten Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendhilfe eng mit dem Bewährungshelfer zusammen (§ 38 Absatz 5 Satz 4). Ist kein Bewährungshelfer bestellt, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Auflagen oder Weisungen nachkommt (§ 38 Absatz 5 Satz 1 und 2).

3. Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe sollen bereits ab Rechtskraft des Urteils gezielt auf eine Resozialisierung des Jugendlichen hinwirken. Sie haben das Gericht unverzüglich zu unterrichten, sofern sich vor Ablauf der nach § 61a Absatz 1 maßgeblichen Frist hinreichende Gründe für die Annahme ergeben, dass eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung abgelehnt wird. Vor der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe soll das Gericht regelmäßig Berichte der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe einholen.
4. Nach § 16a angeordneter und verbüßter Jugendarrest ist gemäß § 61b Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 3 anzurechnen.
5. Vor der Ablehnung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung sind der Jugendliche sowie der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter zu hören.

Richtlinien zu § 66:

1. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, ist eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Das Gericht kann von der einheitlichen Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe absehen (§ 31 Absatz 3).
2. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Durchführung einer Hauptverhandlung nach Absatz 2 vor allem dann, wenn zu erwarten ist, dass die ergänzende Entscheidung von den früheren Entscheidungen erheblich abweicht.

Richtlinien zu § 67:

1. In der Hauptverhandlung wirkt die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass auch den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern stets von Amts wegen das letzte Wort erteilt wird.
2. Die Voraussetzungen des Anwesenheitsrechts nach Absatz 3 Satz 1 werden gemäß Absatz 3 Satz 2 vermutet, wenn keiner der in Satz 2 genannten Ausschlussgründe vorliegt. Trotz deren Nichtvorliegens können im Einzelfall die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 zu verneinen sein. Im Hinblick auf Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist – unter Beachtung von Artikel 6 Absatz 2 GG –

auch der Wille des Jugendlichen zu berücksichtigen.

3. Die Angemessenheit der Frist in § 67 Absatz 3 Satz 3 bestimmt sich im Einzelfall unter Abwägung des Wohls des Jugendlichen und verfahrensbezogener Erfordernisse.

Richtlinien zu § 67a:

1. Die Unterrichtung erfolgt durch die zum jeweiligen Zeitpunkt das Verfahren führende Stelle.
2. Eine bestimmte Form der Unterrichtung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Erfolgt die Unterrichtung nicht schriftlich oder ergänzend mündlich oder in anderer Weise, sollte dies aktenkundig gemacht werden; siehe auch § 67a Absatz 2, § 70a Absatz 5. Auf die Richtlinie zu § 70a wird hingewiesen.

Richtlinien zu §§ 68, 68a, 68b:

1. In den Fällen des § 68 Nummer 1 in Verbindung mit § 140 Absatz 2 StPO sind das Alter und die Reife des Beschuldigten zu berücksichtigen. Im Hinblick auf dessen geringere Lebenserfahrung wird allgemein eher die Beiordnung eines Pflichtverteidigers erforderlich sein als im Verfahren gegen einen Erwachsenen.
2. In den Fällen des § 68 Nummer 5 sind die genannten Rechtsfolgen zu erwarten, wenn sie, unter Heranziehung erreichbarer prognoserelevanter Erkenntnisquellen, gegebenenfalls auch Einholung von Registerauskünften, wahrscheinlicher werden als eine andere Sanktionierung.
3. Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, regelmäßig zu prüfen, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt. Bejahendenfalls soll sie auf eine möglichst frühzeitige Verteidigerbestellung hinwirken. Eine besondere Regelung zum spätesten Zeitpunkt der Verteidigerbestellung enthält § 68a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, mit begrenzten Ausnahmen in § 68a Absatz 1 Satz 2 und in § 68b. Im Übrigen gelten für den Beststellungszeitpunkt über § 2 Absatz 2 die allgemeinen Bestimmungen des § 141 StPO, mit Ausnahme von § 141 Absatz 2 Satz 2 StPO (§ 68a Absatz 2).
4. Vor der Pflichtverteidigerbestellung sind der Jugendliche sowie die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu hören.

Richtlinien zu § 70:

1. Eine Benachrichtigung der Schule ist in der Regel angezeigt, wenn Interessen der Schule berührt sind. Dies ist vornehmlich bei schwerwiegenden Straftaten wie Drogen-, Waffen-, Sexual- oder Gewaltdelikten bzw. bei Straftaten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbetrieb oder zum Nachteil anderer Schüler oder des Lehrkörpers gegeben. Stets ist zwischen der Gefahr einer

unnötigen Stigmatisierung des Jugendlichen und einem – entsprechend ihrem Aufgabenbereich möglicherweise berechtigten – Interesse der Schule an einer Benachrichtigung abzuwägen. Etwaige landesspezifische Regelungen über die Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Justiz sind zu beachten.

2. Eine Mitteilung an das Familiengericht ist in der Regel angezeigt, wenn sich aus den Informationen familiengerichtlicher Handlungsbedarf ergeben könnte.
3. Die Jugendstaatsanwaltschaft leitet Mitteilungen des Familiengerichts an das zuständige Jugendgericht weiter, wenn dort andere Straf- oder Vollstreckungsverfahren gegen den Beschuldigten anhängig sind, soweit diese Daten aus ihrer Sicht für diese Verfahren erforderlich sind.
4. Auf die Regelungen in den Nummern 31 bis 33 MiStra wird hingewiesen.

Richtlinie zu § 70a:

Bei der Erfüllung der in § 70a aufgestellten Informations- und Unterrichtungspflichten können folgende bundeseinheitlich erarbeitete Merkblätter bzw. Belehrungsformulare genutzt werden:

- a) Merkblatt „Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens“,
- b) Beschuldigtenbelehrung nach § 136 Absatz 1 StPO, §§ 70a, 70b, 109 Absatz 1 JGG,
- c) Belehrung von aufgrund eines Haftbefehls festgenommenen Personen im Jugendstrafverfahren,
- d) Belehrung von vorläufig festgenommenen Personen im Jugendstrafverfahren,
- e) Belehrung von aufgrund eines Unterbringungsbefehls oder Sicherungsunterbringungsbefehls festgenommenen Personen im Jugendstrafverfahren,
- f) Belehrung von zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Personen im Jugendstrafverfahren.

Richtlinien zu § 70b:

1. Die in der Richtlinie zu § 70a aufgeführten Belehrungsformulare stehen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Den Beschuldigten und ihren gesetzlichen Vertretern sollen diese möglichst auch in ihrer Muttersprache übergeben werden.
2. Vor der Vernehmung müssen sich die Vernehmungspersonen vergewissern, dass die Beschuldigten und ihre anwesenden Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter den Inhalt ihrer Rechte verstanden haben.

Richtlinien zu § 71:

1. Vor Erlass einer vorläufigen Anordnung über die Erziehung sind die Staatsanwaltschaft (§ 33 Absatz 2 StPO) und die Jugendgerichtshilfe (§ 38

Absatz 6) sowie regelmäßig die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter (§ 33 Absatz 3 StPO in Verbindung mit § 67 Absatz 1) zu hören. Von der Anhörung der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter kann abgesehen werden, wenn die Anordnung dem Zweck der Untersuchungshaftvermeidung dient (§ 72 Absatz 4 Satz 1) oder wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde (§ 33 Absatz 4 Satz 1 StPO). In diesem Fall kann eine nachträgliche Anhörung angezeigt sein. Der Beschluss über die vorläufige Anordnung ist zu begründen (§ 34 StPO).

2. Der einstweiligen Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe kommt besondere Bedeutung zu, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gemäß §§ 112 ff. StPO vorliegen (§ 72 Absatz 4 Satz 1). Ist die Maßnahme durchführbar und reicht sie aus, so darf Untersuchungshaft nicht angeordnet oder vollzogen werden (§ 72 Absatz 1 Satz 1 und 3). Staatsanwaltschaft und Gericht sollten deshalb frühzeitig prüfen, ob ein geeignetes Heim zur Verfügung steht, und gegebenenfalls mit der Leitung der Einrichtung in Verbindung treten. Die Jugendgerichtshilfe ist heranzuziehen. Auf § 72a und die Richtlinien dazu wird ergänzend hingewiesen.
3. Ist ein Haftbefehl bereits erlassen und stellt sich nachträglich heraus, dass die Unterbringung möglich ist, so kann der Haftbefehl durch einen Unterbringungsbefehl ersetzt werden.
4. Der Unterbringungsbefehl nach § 71 Absatz 2 sollte insbesondere durch einen Haftbefehl ersetzt werden, wenn sich die einstweilige Unterbringung als undurchführbar oder ungeeignet erweist und die Haftvoraussetzungen fortbestehen (§ 72 Absatz 4 Satz 2).

Richtlinien zu § 72:

1. Das Verfahren gegen verhaftete Jugendliche soll durch Ermittlungen gegen Mitbeschuldigte oder durch kommissarische Zeugenvernehmungen nicht verzögert werden. Erforderlichenfalls ist das Verfahren abzutrennen.
2. Werden Jugendliche an einem Ort ergriffen, der weder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort ist noch zum Bezirk des Gerichts gehört, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen, so veranlasst die Staatsanwaltschaft in der Regel unverzüglich, dass die Jugendlichen durch Einzeltransport dem Gericht überstellt werden, das für die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben zuständig ist. Gleichzeitig beantragt sie beim bisherigen Haftrichter, dass dieser seine Aufgaben auf das Gericht überträgt, das die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben wahrzunehmen hat.
3. Zur einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe wird auf die Richtlinien zu § 71 hingewiesen.

4. Wegen des Vollzugs der Untersuchungshaft wird auf die ergänzenden landesgesetzlichen Regelungen hingewiesen.

Richtlinie zu § 72a:

Staatsanwaltschaft und Gericht tragen dafür Sorge, dass die Jugendgerichtshilfe und, sofern der Inhaftierte unter Bewährungsaufsicht steht, der Bewährungshelfer so früh wie möglich, gegebenenfalls durch die Polizei, unterrichtet wird. Ist gemäß § 128 StPO eine Vorführung zu erwarten, so teilen sie der Jugendgerichtshilfe auch Ort und Termin der Vorführung mit.

Richtlinie zu § 72b:

Auf die allgemeine Vorschrift des § 119 Absatz 4 StPO wird hingewiesen.

Richtlinien zu § 73:

1. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand von Jugendlichen nur, wenn die Bedeutung der Strafsache diese schwerwiegende Maßnahme rechtfertigt und eine Untersuchung nach § 43 Absatz 2 nicht ausreicht. Darüber hinaus sind die Nummern 61 ff. RiStBV zu beachten.
2. Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist ein solcher zu bestellen (§ 68 Nummer 4).

Richtlinien zu § 74:

1. Kosten und Auslagen werden Jugendlichen nur aufzuerlegen sein, wenn anzunehmen ist, dass sie aus Mitteln bezahlt werden, über die sie selbstständig verfügen können, und wenn ihre Auferlegung aus erzieherischen Gründen angebracht erscheint. Reichen die Mittel der Jugendlichen zur Bezahlung sowohl der Kosten als auch der Auslagen nicht aus, so können ihnen entweder nur die Kosten oder nur die Auslagen oder ein Teil davon auferlegt werden.
2. Eine Entscheidung über die Kosten und Auslagen wird auch bei der Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen nach § 66 getroffen. Wenn in einer einbezogenen Entscheidung (§ 31 Absatz 2, § 66) von der Ermächtigung des § 74 kein Gebrauch gemacht worden ist, kann in der neuen Entscheidung ausgesprochen werden, dass es insoweit bei der früheren Kostenentscheidung verbleibt. Das wird sich besonders dann empfehlen, wenn aufgrund der früheren Kostenentscheidung bereits Kosten oder Auslagen eingezogen worden sind.
3. Hinsichtlich der Berechnung der Gerichtsgebühren wird auf die Vorbemerkung 3.1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 GKG hingewiesen. Bei der Einbeziehung einer Strafe nach § 31 Absatz 2 oder bei Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen nach

§ 66 ist bei der Berechnung der Gerichtsgebühren Absatz 5 dieser Vorbemerkung zu beachten.

4. Zu den Auslagen des Verfahrens gehören auch die Kosten einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Absatz 2, § 72 Absatz 4) und einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 73).
5. Die Kosten, die Jugendlichen dadurch entstehen, dass sie einer ihnen erteilten Weisung (§ 10) oder Auflage (§ 15) nachkommen, gehören nicht zu den Kosten und Auslagen im Sinne des § 74. Sie werden von ihnen selbst oder von für sie leistungspflichtigen oder leistungsbereiten Dritten getragen. Auf die Richtlinie Nummer 6 zu § 10 wird hingewiesen.

Richtlinien zu § 76:

1. Liegen die Voraussetzungen des § 76 Satz 1 vor, ist eine umfangreiche Beweisaufnahme nicht erforderlich, und kommt ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 nicht in Betracht, so stellt die Staatsanwaltschaft in aller Regel Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren.
2. Die Staatsanwaltschaft wird den Antrag im Allgemeinen schriftlich stellen, um dem Jugendrichter eine einwandfreie Grundlage für seine Entscheidung nach § 77 Absatz 1 und für das spätere Urteil zu geben. Ein schriftlicher Antrag ist besonders dann angebracht, wenn die Staatsanwaltschaft an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen will. In dem Antrag werden die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat und das anzuwendende Strafgesetz bezeichnet.

Richtlinie zu § 77:

Hält der Jugendrichter eine richterliche Ahndung der Tat für entbehrlich, so kann er nach § 47 verfahren. In der mündlichen Verhandlung bedarf es hierzu der Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht, wenn diese an der Verhandlung nicht teilnimmt (§ 78 Absatz 2 Satz 2).

Richtlinie zu § 78:

Für die rechtzeitige, notfalls fernmündliche Benachrichtigung der Jugendgerichtshilfe vom Verfahren und vom Verhandlungstermin sollte stets Sorge getragen werden.

Richtlinie zu § 79:

Wegen des Strafbefehls und des beschleunigten Verfahrens gegen Heranwachsende wird auf die Richtlinien Nummer 2 und 4 zu § 109 hingewiesen.

Richtlinien zu § 80:

1. Gründe der Erziehung können die Verfolgung eines Privatklagedeliktens namentlich dann erfor-

- dem, wenn Jugendliche wiederholt oder schwere Straftaten begangen haben und eine Ahndung zur Einwirkung auf sie geboten ist oder wenn Art und Ausführung der Tat oder die Persönlichkeit des Jugendlichen erzieherische Einwirkung erforderlich erscheinen lassen, um der künftigen Begehung von Straftaten entgegenzuwirken.
2. Ein berechtigtes, dem Erziehungszweck nicht entgegenstehendes Interesse des Verletzten an der Verfolgung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Geschädigte erhebliche materielle oder immaterielle Schäden erlitten hat.
 3. Für die Widerklage bleibt das mit der Privatklage befasste Gericht zuständig. Gegen den jugendlichen Widerbeklagten kann das für allgemeine Strafsachen zuständige Gericht nur Zuchtmittel (§ 13) selbst verhängen; hält es Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so verfährt es nach § 104 Absatz 4 Satz 1.

Richtlinie zu § 81:

Es kann erzieherisch geboten sein, den Jugendlichen zur Wiedergutmachung des Schadens zu veranlassen. Auf die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7) und der Schadenswiedergutmachung (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) wird hingewiesen.

Richtlinien zu §§ 82 bis 85:

I. Zuständigkeit zur Vollstreckung

1. Bei der Vollstreckung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln – mit Ausnahme des Jugendarrestes (vgl. § 85 Absatz 1 zur notwendigen Abgabe der Vollstreckung) – ist Vollstreckungsleiter bei Entscheidungen
 - a) eines Jugendrichters der erkennende Jugendrichter (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1),
 - b) eines Jugendschöffengerichts der diesem vorsitzende Jugendrichter (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1),
 - c) eines Bezirksjugendgerichts der Bezirksjugendrichter (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1, § 33 Absatz 3),
 - d) einer Jugendkammer der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 2, § 34 Absatz 3) und
 - e) eines Erwachsenengerichts der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 2, § 34 Absatz 3).
2. Bei der Vollstreckung von Jugendarrest sind für die Zuständigkeit § 85 Absatz 1, § 90 Ab-

satz 2 Satz 2 und gegebenenfalls landesspezifische Regelungen zu beachten.

3. Bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe ist Vollstreckungsleiter
 - a) bei Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung und vor Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe der Jugendrichter, der oder unter dessen Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat, bei Entscheidungen einer Jugendkammer oder eines Erwachsenengerichts der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 3),
 - b) im Falle einer zu vollstreckenden Jugendstrafe nach Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe der Jugendrichter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt (§ 82 Absatz 1, § 85 Absatz 2 Satz 1) bzw. dessen Zuständigkeit durch Rechtsverordnung oder Ländervereinbarung bestimmt wurde (§ 82 Absatz 1, § 85 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3).
4. Von der Zuständigkeit in Ziffer 3 unberührt bleiben die weiteren Entscheidungen, die infolge der Strafaussetzung zur Bewährung erforderlich werden (z. B. Änderung von Bewährungsaufgaben oder -weisungen). Auf die Zuständigkeitsregelung in § 58 Absatz 3 wird hingewiesen.
5. In den Fällen der Vorbewährung (§ 61) und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27) verbleibt es bis zu der dabei vorbehaltenen Entscheidung bei der Zuständigkeit des erkennenden Gerichts (§ 61b Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 58 Absatz 3 Satz 1; § 62 Absatz 4 in Verbindung mit § 58 Absatz 3 Satz 1).
6. Bei der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Form von
 - a) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 61 Nummer 1 StGB) ist Vollstreckungsleiter
 - aa) in Fällen der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung der Jugendrichter, unter dessen Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat, bei Entscheidungen einer Jugendkammer oder eines Erwachsenengerichts der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 3),

- bb) vor Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Unterbringung der Jugendrichter, unter dessen Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat, bei Entscheidungen einer Jugendkammer oder eines Erwachsenengerichts der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 3),
- cc) nach Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Unterbringung der Jugendrichter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt (§ 82 Absatz 1, § 85 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4) bzw. dessen Zuständigkeit durch Rechtsverordnung bestimmt wurde (§ 82 Absatz 1, § 85 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 4).
- b) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nummer 2 StGB) ist Vollstreckungsleiter
- aa) in Fällen der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung der Jugendrichter, der oder unter dessen Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat, bei Entscheidungen einer Jugendkammer oder eines Erwachsenengerichts der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 3);
- bb) vor Aufnahme des Verurteilten in die Entziehungsanstalt der Jugendrichter, der oder unter dessen Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat, bei Entscheidungen einer Jugendkammer oder eines Erwachsenengerichts der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§ 82 Absatz 1, § 84 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 3),
- cc) nach Aufnahme des Verurteilten in die Entziehungsanstalt der Jugendrichter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt (§ 82 Absatz 1, § 85 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4) bzw. dessen Zuständigkeit durch Rechtsverordnung bestimmt wurde (§ 82 Absatz 1, § 85 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 4),
- c) Sicherungsverwahrung
nach § 7 Absatz 2 und 4 ist Vollstreckungsbehörde die Staatsanwaltschaft, sofern der Verurteilte das 21. Lebensjahr vollendet hat (§ 82 Absatz 3, §§ 463, 451 StPO), im Übrigen der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen (§§ 82 Absatz 1, 84 Absatz 1 und 2, 34 Absatz 3),
- d) Führungsaufsicht und Entziehung der Fahrerlaubnis
gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit (vgl. die Ausführungen zu I. Nummer 1).
7. Bei der Vollstreckung von Entscheidungen gegen Heranwachsende,
- a) die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind, gelten die Nummern 1 bis 6 entsprechend (§ 110 Absatz 1),
- b) die nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt worden sind, ist Vollstreckungsbehörde die Staatsanwaltschaft (§ 451 StPO).
- II. Stellung des Vollstreckungsleiters und Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren
1. Der Jugendrichter nimmt als Vollstreckungsleiter Justizverwaltungsaufgaben wahr, soweit seine Entscheidungen nicht jugendrichterliche Entscheidungen nach § 83 Absatz 1 und § 112c Absatz 1 sind. Hinsichtlich dieser Entscheidungen unterliegt er der Dienstaufsicht und ist daher weisungsgebunden. Auf § 21 Absatz 1 Nummer 1 StVollstrO wird hingewiesen.
2. Handelt es sich bei den Entscheidungen des Vollstreckungsleiters um Justizverwaltungsakte, ist grundsätzlich der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG gegeben. Ausnahmen bestehen allerdings für die in den § 458 Absatz 1 und 2, § 462 Absatz 1 StPO genannten vollstreckungsrechtlichen Verwaltungsentscheidungen. Über Einwendungen gegen diese entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges. War allerdings der Vollstreckungsleiter an der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts beteiligt, ist für die Entscheidung über die Einwendungen die Jugendkammer zuständig (§ 83 Absatz 2 Nummer 1).
3. Handelt es sich bei den Entscheidungen des Vollstreckungsleiters um jugendrichterliche Entscheidungen (§ 83 Absatz 1, § 112c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1), ist für Einwendungen gegen diese der Jugendrichter anstelle der Strafvollstreckungskammer als Vollstreckungsleiter nach § 82 Absatz 1 Satz 2 zuständig. Eine Ausnahme besteht dann, wenn dieser in Wahrnehmung der Auf-

gaben der Strafvollstreckungskammer über seine eigene vollstreckungsrechtliche Anordnung zu entscheiden hätte (§ 83 Absatz 2 Nummer 2). In diesen Fällen ist die Jugendkammer zuständig.

4. Gegen die in Nummer 2 Satz 2 und Nummer 3 genannten gerichtlichen Entscheidungen ist die sofortige Beschwerde zulässig (§ 83 Absatz 3 Satz 1).

III. Allgemeines zur Vollstreckung

1. Die Vollstreckung ist wegen des Beschleunigungsgebots zeitnah einzuleiten.
2. Vor und während der Vollstreckung von Weisungen, Auflagen und Jugendarrest soll der Vollstreckungsleiter prüfen, ob der Erziehungsgedanke die Vollstreckung noch erfordert. Gegebenenfalls sind die Maßnahmen aufzuheben bzw. ist von ihrer Vollstreckung abzusehen (§ 11 Absatz 2, § 15 Absatz 3 und § 87 Absatz 3).
3. Hat ein Mitangeklagter gegen die Verurteilung wegen einer Tat, an der der rechtskräftig Verurteilte nach den Urteilsfeststellungen beteiligt war, Revision eingelegt, so ist dem Vollstreckungsheft eine Abschrift der Revisionsbegründung beizufügen oder nachzusenden. Auf die Beachtung von § 19 StVollstrO und § 357 StPO wird hingewiesen.
4. Wird die Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe nach § 56 angeordnet, so werden dem Vollstreckungsleiter unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses je zwei beglaubigte Abschriften des vollständigen Urteils und des Beschlusses übersandt.
5. Auch hinsichtlich der dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte der Vollstreckung bleibt der Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung insgesamt verantwortlich.

IV. Ergänzende Richtlinien für die Vollstreckung von Weisungen, Auflagen und Hilfen zur Erziehung

1. Bei der Vollstreckung von Weisungen oder Auflagen wird der Jugendgerichtshilfe oder in Bewährungsfällen (§§ 21, 27, 57) dem Bewährungshelfer eine beglaubigte Abschrift des Urteils mit dem Ersuchen übersandt, die Befolgung der Weisungen bzw. Erfüllung der Auflagen zu überwachen, erhebliche Zuwiderhandlungen mitzuteilen (§ 38 Absatz 5 Satz 2) und gegebenenfalls eine Änderung oder Aufhebung der Weisungen oder Auflagen (§ 11 Absatz 2, § 15 Absatz 3) anzuregen.
2. Bei der Vollstreckung von Hilfe zur Erziehung im Sinne von § 12 übersendet der Vollstreckungsleiter die Strafakten mit der Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils dem zuständigen Familiengericht (§ 82 Absatz 2).

V. Ergänzende Richtlinien für die Vollstreckung von Jugendarrest

1. Bei der Vollstreckung von Jugendarrest übersendet der zunächst zuständige Vollstreckungsleiter unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem zuständigen Vollstreckungsleiter die Strafakten mit der Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils. Falls die Akten zunächst noch nicht entbehrlich sind, leitet er diesem ein Vollstreckungsheft zu. Etwaige landesspezifische Regelungen sind zu beachten.
2. In Fällen des Jugendarrests neben Jugendstrafe (§ 16a) ist das Verfahren bei der Übersendung der Akten an den Vollstreckungsleiter als besonders eilbedürftig zu kennzeichnen, weil in diesen Fällen drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft nicht mehr mit dem Vollzug des Arrestes begonnen werden darf (§ 87 Absatz 4 Satz 2).
3. Der Vollstreckungsleiter lädt auf freiem Fuße befindliche Verurteilte unter Einhaltung einer angemessenen Frist zum Antritt des Jugendarrestes. Im Hinblick auf eine mögliche spätere Zuführung zum Arrest sollte die Ladung mit Postzustellungsurkunde erfolgen. Bei der Festsetzung der Antrittszeit sind die Schul-, Ausbildungs- und Berufsverhältnisse der Verurteilten (insbesondere Ferien- und Urlaubszeiten) sowie die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen. Bei nachträglichem Bekanntwerden soll die Arrestzeit angepasst werden.

Nichtdeutsche Jugendliche sind spätestens bei Arrestantritt zu befragen, ob sie die unverzügliche Benachrichtigung des Konsulats wünschen (Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 – WÜK).

Zugleich mit der Ladung sind die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter, in Fällen der Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII auch das Jugendamt, von der Ladung zu benachrichtigen und zu ersuchen, für den rechtzeitigen Antritt des Jugendarrestes zu sorgen.

4. Folgen Verurteilte der Ladung zum Antritt des Jugendarrestes ohne genügende Entschuldigung nicht, veranlasst der Vollstreckungsleiter, dass sie dem Vollzug zugeführt werden. Für die Zwangszuführung kann sich der Vollstreckungsleiter der Hilfe der Polizei oder anderer geeigneter Stellen bedienen. Die Polizei ist auf die Dringlichkeit der Vorführung – insbesondere in den Fällen, in denen Jugendarrest neben Jugendstrafe vollstreckt werden soll – und die strikte Trennung von Arrestanten und Strafgefangenen hinzuweisen. Insbesondere ist mitzuteilen, dass eine

Beförderung im Gefangenensammeltransport nicht in Betracht kommt.

5. Bei der Vollstreckung von Jugendarrest neben Jugendstrafe (§ 16a) hält der Vollstreckungsleiter bereits während des Vollzuges engen Kontakt zu dem Bewährungshelfer, um dem Verurteilten den Übergang in die Bewährungszeit zu erleichtern. Er hat das Gericht, das die Bewährungsaufsicht führt, über das Verhalten des Verurteilten im Vollzug schriftlich zu unterrichten. Der Vollstreckungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erfassung der Verhängung von Jugendarrest neben Jugendstrafe statistisch ordnungsgemäß erfolgt.
6. Im Übrigen wird auf die in den Ländern geltenden Vorschriften zum Vollzug des Jugendarrests verwiesen.

VI. Ergänzende Richtlinien für die Vollstreckung von Jugendstrafe

1. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils veranlasst der Vollstreckungsleiter (vgl. Nummer I. 3.) die Ladung des auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten zum Strafantritt bzw. die Einweisung des in Untersuchungshaft befindlichen oder einstweilen untergebrachten Verurteilten (§ 71 Absatz 2, § 72 Absatz 4) in die für den Vollzug der Jugendstrafe zuständige Einrichtung.
2. Der Umstand, dass das Urteil noch nicht mit den Gründen bei den Akten ist, rechtfertigt einen Aufschub der Vollstreckung nicht. In den Fällen, in denen dem Aufnahmeersuchen eine Abschrift des vollständigen Urteils nicht beigelegt wurde, ist die Abschrift der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe nachzureichen, sobald das Urteil abgefasst ist. Auch hierbei ist Beschleunigung geboten, da die Kenntnis des Urteilsinhalts für die wirksame Gestaltung des Vollzugs unentbehrlich ist.
3. Der Vollstreckungsleiter weist den Verurteilten in die zuständige Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe ein und führt die Vollstreckung so lange, bis der Verurteilte in die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe aufgenommen worden ist. Dem Aufnahmeersuchen sollen mindestens zwei Abschriften des vollständigen Urteils beigelegt oder nachgesandt werden. War gegen den Verurteilten früher Hilfe zur Erziehung nach § 12 angeordnet worden, so sollte dies der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe unter Angabe der mit der Durchführung der Erziehungsmaßregel befassten Behörde mitgeteilt werden. Nach Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung geht die Vollstreckung auf den neuen Vollstreckungsleiter über (Nummer I. 3).
4. Zugleich mit der Ladung sollen die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Ver-

treter, in Fällen der Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII auch das Jugendamt, von der Ladung benachrichtigt und ersucht werden, für den rechtzeitigen Antritt der Jugendstrafe zu sorgen.

5. Nichtdeutsche Verurteilte sind spätestens bei Strafantritt zu befragen, ob sie die unverzügliche Benachrichtigung des Konsulats wünschen (Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 – WÜK).
6. Sobald der zunächst zuständige Vollstreckungsleiter Nachricht von der Aufnahme von Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe erhalten hat (Strafantrittsanzeige), übersendet er die Strafakten oder das Vollstreckungsheft an den neuen Vollstreckungsleiter (vgl. Nummer I. 3).
7. Im Falle der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung soll die Vollstreckung an den für den zukünftigen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Jugendrichter übertragen werden (§ 85 Absatz 5).
8. Bei über 24 Jahre alten Verurteilten kann die Vollstreckung nach § 85 Absatz 6 an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Zuvor muss die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug erfolgen (§ 89b Absatz 2).

VII. Ergänzende Richtlinien für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Form der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt

1. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils sorgt der Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung der Maßregeln der Besserung und Sicherung.
2. a) Im Fall der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt veranlasst er die Ladung des auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten zum Strafantritt bzw. die Einweisung des in Untersuchungshaft befindlichen oder einstweilen untergebrachten Verurteilten (§ 71 Absatz 2, § 72 Absatz 4) in die für den Vollzug der Maßregel zuständige Einrichtung, gegebenenfalls nach Maßgabe der nach Landesrecht für die Vergabe von Maßregelvollzugsplätzen zuständigen zentralen Stelle.
 - b) Der Umstand, dass das Urteil noch nicht mit den Gründen bei den Akten ist, rechtfertigt einen Aufschub der Vollstreckung nicht. In den Fällen, in denen dem Aufnahmeersuchen eine Abschrift des vollständigen Urteils nicht beigelegt wurde, ist die Abschrift der Einrichtung für den Vollzug der Maßregel nachzureichen, sobald das Urteil abgefasst ist.
 - c) Der Vollstreckungsleiter weist den Verurteilten, gegebenenfalls nach Maßgabe der

für die Platzvergabe nach Landesrecht zuständigen zentralen Stelle, in die zuständige Einrichtung für den Vollzug der Maßregel ein und führt die Vollstreckung so lange, bis der Verurteilte in die Einrichtung aufgenommen worden ist. Dem Aufnahmeersuchen sollen mindestens zwei Abschriften des vollständigen Urteils beigelegt oder nachgesandt werden. Zugleich mit der Ladung sollen die Erziehungsberechtigten, in Fällen der Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII das Jugendamt, von der Ladung benachrichtigt und ersucht werden, für den rechtzeitigen Antritt der Maßregel zu sorgen.

- d) Sobald der Vollstreckungsleiter Nachricht von der Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Maßregel erhalten hat, übersendet er die Strafakten oder das Vollstreckungsheft an denjenigen Jugendrichter, auf den die Vollstreckung nach § 85 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 mit der Aufnahme übergegangen ist.
- e) Im Falle der Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung (§ 67b Absatz 1, § 67d Absatz 2 StGB) soll die Vollstreckung an den für den zukünftigen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Jugendrichter übertragen werden (§ 85 Absatz 5).

Richtlinie zu §§ 88, 89:

Auf die Gesetze der Länder über den Vollzug der Jugendstrafe und auf die Beseitigung des Strafmarkens nach § 100 wird hingewiesen.

Richtlinien zu § 89b:

1. Auch wenn zu Jugendstrafe Verurteilte das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden sie in der Regel zunächst in eine Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe eingewiesen, damit geprüft werden kann, ob eine spezielle Förderung möglich ist. Lediglich in den Fällen, in denen die mangelnde Eignung für den Jugendstrafvollzug offenkundig ist, werden sie sogleich in die zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen.
2. Ein Verurteilter, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, eignet sich nicht mehr für den Jugendstrafvollzug, wenn die erzieherische Einwirkung in der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe bei ihm keinen Erfolg verspricht oder von seiner Anwesenheit in der Jugendstrafanstalt Nachteile für die Erziehung der anderen Gefangenen zu befürchten sind. Die fehlende Eignung ist sorgfältig zu prüfen und zu begründen.
3. Die Entscheidung über die Eignung von Verurteilten für den Jugendstrafvollzug (§ 89b Absatz 1) wird von dem nach § 85 Absatz 2 oder

Absatz 3 zuständigen Vollstreckungsleiter nach Anhörung des Verurteilten und Einholung einer Stellungnahme der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe getroffen. Soweit erforderlich, sind auch das erkennende Gericht und die Jugendgerichtshilfe anzuhören.

Richtlinien zu § 89c:

1. § 89c wird ergänzt durch Regelungen in Landesgesetzen zum Vollzug der Untersuchungshaft, soweit diese Vorschriften zur Trennung von minderjährigen oder jungen Untersuchungsgefangenen von Untersuchungsgefangenen anderer Altersgruppen enthalten.
2. Auch in den Fällen des § 89c Absatz 1 Satz 1 trifft das Gericht eine Entscheidung, indem es die zur Tatzeit jugendlichen, nunmehr heranwachsenden Gefangenen nur dann in eine für junge Gefangene vorgesehene Einrichtung einweist, wenn diese nicht offenkundig für den Untersuchungshaftvollzug an jungen Gefangenen ungeeignet sind. Dies ist der Fall, wenn von ihrer Anwesenheit in der für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtung Nachteile für die Erziehung und Förderung oder sonst für das Wohl der anderen Gefangenen zu befürchten sind. Die fehlende Eignung ist sorgfältig zu prüfen und zu begründen.
3. Vor den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 soll neben dem Beschuldigten und der Jugendgerichtshilfe auch die Staatsanwaltschaft, die den Haftbefehl beantragt hat, angehört werden. Im Falle einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 soll diese Anhörung nur erfolgen, wenn das Gericht heranwachsende Gefangene mangels Eignung nicht in eine für junge Gefangene vorgesehene Einrichtung einweisen will.

Richtlinie zu § 90:

Für den Vollzug des Jugendarrestes in Vollzugseinrichtungen der Landesjustizverwaltungen bestimmen die Gesetze der Länder über den Vollzug des Jugendarrestes beziehungsweise die Jugendarrestvollzugsordnung das Nähere.

Richtlinien zu § 97:

1. Wird wegen einer Jugendstrafe eine Vergünstigung nach §§ 39, 49 BZRG erbeten, so ist das Gesuch in der Regel zunächst dem nach § 98 zuständigen Jugendgericht vorzulegen, damit dieses prüfen kann, ob die Beseitigung des Strafmarkens durch Richterspruch angebracht ist. Wird der Strafmarkel als beseitigt erklärt, so ist dem Verurteilten zu eröffnen, dass sein Gesuch als damit erledigt angesehen wird.
2. Wegen der Eintragung der Entscheidung nach § 97 in das Zentralregister wird auf § 13 Absatz 1 Nummer 5 BZRG hingewiesen.

Richtlinien zu § 98:

1. In dem Verfahren zur Beseitigung des Strafmaßes empfiehlt es sich in der Regel, außer den Strafakten und den Vollstreckungsvorgängen die Personalakten der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe heranzuziehen.
2. Bei der Erteilung von Ermittlungsaufträgen empfiehlt es sich, die beauftragte Stelle auf die Notwendigkeit schonender Durchführung der Ermittlungen hinzuweisen. Es muss vermieden werden, dass die Verurteilung Personen bekannt wird, die bisher darüber nicht unterrichtet waren.

Richtlinie zu § 100:

Wegen der Eintragung in das Zentralregister wird auf § 13 Absatz 1 Nummer 5 BZRG hingewiesen.

Richtlinie zu § 101:

Wegen der Eintragung in das Zentralregister wird auf § 13 Absatz 1 Nummer 6 BZRG hingewiesen.

Richtlinien zu § 103:

1. Die Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche und Erwachsene ist im Allgemeinen nicht zweckmäßig. Sie ist namentlich dann nicht angebracht, wenn der Jugendliche geständig und der Sachverhalt einfach ist oder wenn es sich bei den Erwachsenen um die Eltern des Jugendlichen handelt.
2. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Trennung der verbundenen Sachen, sobald sich die gesonderte Bearbeitung als zweckmäßig erweist (z. B. wenn gegen die erwachsenen Beschuldigten in Abwesenheit des Jugendlichen verhandelt worden und ein Urteil ergangen ist oder der Durchführung des Verfahrens gegen die erwachsenen Beschuldigten für längere Zeit Hindernisse entgegenstehen).

Richtlinie zu § 104:

Als Verfahrensvorschriften, deren Anwendung nach Absatz 2 im Ermessen des Gerichts steht, kommen z. B. § 51 (zeitweilige Ausschließung von Beteiligten), § 69 (Beistand), § 71 (vorläufige Anordnung über die Erziehung) und § 72 Absatz 4 (Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe anstelle von Untersuchungshaft) in Betracht.

Richtlinien zu § 105:

1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Heranwachsender kann nicht wegen mangelnder Reife nach § 3 ausgeschlossen sein; sie wird nur nach den allgemeinen Vorschriften beurteilt. Schwerwiegendere Entwicklungsmängel können Anlass zu der Prüfung geben, ob die Schuldfähigkeit

nach §§ 20 bzw. 21 StGB ausgeschlossen oder vermindert ist.

2. Hilfe zur Erziehung (§ 9 Nummer 2, § 12) kann gegen Heranwachsende nicht angeordnet werden. Stattdessen kommt namentlich die Weisung in Betracht, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5).

Richtlinie zu § 108:

Die Staatsanwaltschaft erhebt die Anklage gegen den Beschuldigten, der sich auf freiem Fuß befindet, grundsätzlich bei dem Gericht, in dessen Bezirk er sich zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält. Eine Anklageerhebung kann aus überwiegenden Gründen der Verfahrensökonomie ausnahmsweise bei dem für den Tatort zuständigen Gericht erfolgen. Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn eine größere Zahl von am Tatort wohnenden Zeugen zu vernehmen sein wird, für die eine Anreise zu dem für den Aufenthaltsort des Beschuldigten zuständigen Gericht einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Richtlinien zu § 109:

1. Im Gegensatz zum Verfahren gegen Jugendliche ist das Verfahren gegen Heranwachsende grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aber nicht nur aus den in §§ 171 a, 171 b, 172 GVG genannten Gründen, sondern auch im Interesse der Heranwachsenden ausgeschlossen werden (vgl. hierzu die Richtlinie zu § 48).
2. Gegen Heranwachsende darf ein Strafbefehl nur erlassen werden, wenn das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist (§ 109 Absatz 2, § 79 Absatz 1). Die Staatsanwaltschaft beantragt deshalb den Erlass eines Strafbefehls gegen Heranwachsende nur, wenn sie Ermittlungen nach § 43 angestellt hat und zu der Auffassung gelangt ist, dass das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist.
3. Das vereinfachte Jugendverfahren ist gegen Heranwachsende nicht zulässig.
4. Das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO ist gegen Heranwachsende zulässig. Angesichts der dort geltenden kurzen Fristen (vgl. § 418 StPO) können einer Anwendung dieser Verfahrensart jedoch der Umfang der Ermittlungen nach § 43 und die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe nach § 38 entgegenstehen.
5. Privatklage, Nebenklage und das Adhäsionsverfahren sind gegen Heranwachsende zulässig, unabhängig davon, ob allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Auch insoweit ist grundsätzlich das Jugendgericht zuständig.
6. Die Staatsanwaltschaft wendet § 45 bei Heranwachsenden an, wenn sie auf Grund der Ermittlungen nach § 43 zu der Auffassung gelangt ist, dass Jugendstrafrecht anzuwenden ist.

Richtlinien zu § 114:

1. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 24 Jahren sind für den Jugendstrafvollzug nicht geeignet, wenn die erzieherische Einwirkung in der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe bei ihnen keinen Erfolg verspricht und von ihrer Anwesenheit in der Jugendstrafanstalt Nachteile für die Erziehung der anderen Gefangenen zu befürchten sind.
2. Die Entscheidung darüber, ob zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 24 Jahren in die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe oder in die Justizvollzugsanstalt einzuweisen sind, wird dem Rechtspfleger nicht übertragen.
3. Über die endgültige Übernahme von Verurteilten in den Jugendstrafvollzug und über ihr Verbleiben in der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe entscheidet die Leitung dieser Anstalt.

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

288 **Bekanntmachung
über den Entwurf einer Zweiten Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Bereich Verpflegungsdienstleistungen,
Catering und Kantinenbetrieb**

Vom 7. November 2024

I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hierzu eine

**Zweite Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Bereich Verpflegungsdienstleistungen,
Catering und Kantinenbetrieb**

zu erlassen.

III.

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per E-Mail an referat_f4@soziales.saarland.de, zu übersenden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 7. November 2024

**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag
Bach

Entwurf

Anhang

**Zweite Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Bereich Verpflegungsdienstleistungen,
Catering und Kantinenbetrieb**

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Verpflegungsdienstleistungen, Catering und Kantinenbetrieb werden wie nachstehend festgesetzt:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Catering. Hierunter fallen die Herstellung, Lieferung und Ausgabe von Speisen und Getränken, insbesondere an Kindertagesstätten, Schulen, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte sowie für die Planung und Durchführung der Speisen- und Getränkeversorgung bei Veranstaltungen der öffentlichen Hand.

(2) Diese Rechtsverordnung gilt auch für die Vergabe von Konzessionen zum Betreiben von Mensen und Kantinen.

§ 2

Anwendungsmodalitäten

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

§ 3 Entgelt

(1) Maßgeblich für die Eingruppierung sind die Gruppenmerkmale. Die Tätigkeitsbeispiele dienen der Er-

läuterung, sie sind kein abschließender Katalog. Bei der Eingruppierung in die Bewertungsgruppen sind nicht die beruflichen Bezeichnungen oder Stellenbeschreibungen, sondern die tatsächlich verrichtete, andauernd überwiegende Tätigkeit und die Anforderungen an die Beschäftigten maßgebend.

(2) Der Tagessatz errechnet sich mit 1/22, der Stundensatz mit 1/173 der genannten Monatsentgelte.

(3) Das Entgelt beträgt:

Tätigkeiten	Stundenentgelt brutto in Euro		Monatsentgelt brutto in Euro	
	ab 1.1.2025	ab 1.9.2025	ab 1.1.2025	ab 1.9.2025
Bewertungsgruppe 1 Gruppenmerkmale: Hilfstätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse erfordern, für die lediglich eine Einweisung erforderlich ist. Tätigkeitsbeispiele: Hallen-, Etagen-, Küchenhilfskräfte und Spüler, Zimmerfrauen im 1. Beschäftigungsjahr, Reinigungstätigkeiten öffentlicher Bereiche. Im Hallenbereich (Page, Bote, Abräumer, Tellerträger). Reinigungskraft.	12,61	13,02	2.182	2.252
Bewertungsgruppe 2 Gruppenmerkmale: angelernte Hilfskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleiten in betrieblicher Praxis in dem betreffenden Tätigkeitsbereich erworben wurden. Tätigkeitsbeispiele: Zimmerfrauen ab dem 2. Beschäftigungsjahr, Portierassistent, Wagenmeister, Telefonist mit Sprachkenntnissen, Buffetkraft ohne Abrechnung, Verkäufer mit Abrechnung, Restaurantkassierer, Reinigungskraft ab dem 5. Beschäftigungsjahr, Topfspüler mit deutlich überwiegender manueller Tätigkeit, Frühstücksköche, Frühstücksservice, Bankettservice, Poolservice, Animation Sport/ Unterhaltung, Tätigkeiten in der Küche, Servicekräfte, Fachkraft im Gastgewerbe, multifunktionaler Mitarbeiter, Wäschereipersonal.	13,50	14,30	2.336	2.474
Bewertungsgruppe 3 Gruppenmerkmale: Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung und Hilfskräfte nach 6-jähriger Tätigkeit. 3.1 Fachkräfte im 1. und 2. Beschäftigungsjahr sowie „Fachkraft im Gastgewerbe“ im 2. Beschäftigungsjahr. 3.2 Fachkräfte ab dem 3. Beschäftigungsjahr. Tätigkeitsbeispiele: Hausdamenassistentz, Koch, Restaurantfachmann, Hotelfachmann, Konditor, kaufmännische und Empfangsangestellte, Bäcker, Hallenangestellte, Nachtportier, Handwerker, Büffet-/Barkraft mit	15,00	16,50	2.595	2.855

<p>Abrechnung, Night Auditor, Reservierungsmitarbeiter, Einzelhandelskaufleute in Parkshops, Schwimmbadaufsicht, Masseur. Demi-Chef, Portier, Empfangsmitarbeiter, Steward, Magazin-Lagerverwalter, Diätassistent, multifunktionale Mitarbeiter.</p>				
<p>Bewertungsgruppe 4 Gruppenmerkmale: Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung. Tätigkeitsbeispiele: Koch, Portier, Handwerker, Lohnbuchhalter, Finanzbuchhalter, Bankettleitung, Bademeister, Empfangsmitarbeiter, Demi-Chef de Rang, Demi-Chef de Partie.</p>	<p>16,00</p>	<p>17,00</p>	<p>2.768</p>	<p>2.941</p>
<p>Bewertungsgruppe 5 Gruppenmerkmale: Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und mindestens 5-jähriger Berufstätigkeit oder Verantwortung für einen Teilbereich beziehungsweise mit erweiterter Selbstständigkeit. In der Regel ist eine Führungsverantwortung für 1 bis 3 Vollzeitkräfte (Auszubildende) mit dieser Tätigkeit verbunden. Tätigkeitsbeispiele: Chef de Partie, Empfangsangestellter als Schichtleiter, Alleinkoch ohne Hilfskräfte in der Küche, Chef de Rang, Portier, Lohnbuchhalter, Finanzbuchhalter, Bankettleitung, Bademeister.</p>	<p>16,50</p>	<p>17,50</p>	<p>2.855</p>	<p>3.028</p>
<p>Bewertungsgruppe 6 Gruppenmerkmale: Führungskräfte mit in der Regel mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbstständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern. Diese Tätigkeiten sind in der Regel mit der Verantwortung für einen Teilbereich und mit der andauernden Führungsverantwortung für 4 bis 6 Vollzeitkräfte (Auszubildende) verbunden. Tätigkeitsbeispiele: Sous-Chef, Oberkellner, Chefportier, Hausdame, Hauptkassierer am Empfang oder in der Verwaltung, Bilanzbuchhalter, Hausdame, Bar-Chef, Handwerker mit besonderer Verantwortung, Floormanager im Ferienpark, Tournant, Bankettleitung, stellvertretender Empfangschef, stellvertretender Restaurantleiter, Spa-Manager, Night Auditor, Sommelier.</p>	<p>17,00</p>	<p>18,00</p>	<p>2.941</p>	<p>3.114</p>
<p>Bewertungsgruppe 7 Gruppenmerkmale: Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeit selbstständig erledigen. Diese Tätigkeiten sind in der Regel mit der Verantwortung für mehr als einen Teilbereich und mit der andauernden Führungsverantwortung für mehr als 6 Vollzeitkräfte und der Berechtigung, Auszubildende auszubilden („AE“), verbunden (Voraussetzung ist, dass im Betrieb im entsprechenden Tätigkeitsbereich ausgebildet wird).</p>	<p>Freie Vereinbarung, mindestens jedoch 150% der BW 3.1</p>			

Tätigkeitsbeispiele:

Küchenschef, Küchenmeister, Restaurantmeister, Hotelmeister, leitende Hausdame, Werkstattleiter, Empfangschef, Restaurantleiter (F&B Manager), Reservierungsleiter, Revenue-Manager, Bankett-Sales-Leiter, Personalleiter, Night-Manager.

(4) Die Bewertungsgruppe BW 1 hat immer mindestens einen Abstand von 0,20 Euro zum gesetzlichen Mindestlohn. Steigt der Mindestlohn im Jahr 2026 über den angegebenen Wert, so erhöht sich ebenfalls die Bewertungsgruppe BW 1 um den Abstand von 0,20 Euro zum Mindestlohn.

§ 4 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 173 Stunden monatlich. Sie wird verteilt auf 8 Stunden an jeweils 5 Tagen pro Woche. Vor- und Nacharbeiten zählen zur Arbeitszeit, nicht jedoch Pausen.

§ 5 Zuschläge

(1) Der Mehrarbeitszuschlag beträgt
ab der 41. Stunde in der Woche 25%,
ab der 46,5. Stunde in der Woche 50%
zum Stundenentgelt.

(2) Stundenentgelt ist der 173ste Teil des monatlichen Entgelts.

(3) Für Nacharbeit wird ein Zuschlag von 20% auf den Tariflohn gezahlt. Nacharbeit ist die Zeit zwischen 1.00 und 6.00 Uhr.

§ 6 Urlaub

(1) Der Jahresurlaub beträgt für alle Beschäftigten
bis einschließlich 3. Jahr
der Betriebszugehörigkeit 26 Arbeitstage,
im 4. und 5. Jahr
der Betriebszugehörigkeit 28 Arbeitstage,
ab dem 6. Jahr
der Betriebszugehörigkeit 30 Arbeitstage.

(2) Beschäftigte mit 15-jähriger Betriebszugehörigkeit und einem Lebensalter über 50 Jahren erhalten zusätzlich 2 Arbeitstage Urlaub.

(3) Beschäftigte mit mindestens 15-jähriger Betriebszugehörigkeit und einem Lebensalter über 55 Jahren erhalten insgesamt 3 Arbeitstage Urlaub zusätzlich.

(4) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

§ 7 Zusätzliches Urlaubsgeld

(1) Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt
im 2. und 3. Beschäftigungsjahr 200 Euro,

im 4. und 5. Beschäftigungsjahr 250 Euro,
ab dem 6. Beschäftigungsjahr 280 Euro.

(2) Beim unterjährigen Ausscheiden vor dem 1. Juni eines Jahres wird kein zusätzlicher Urlaubsgeldanspruch erworben.

(3) Das zusätzliche Urlaubsgeld von Teilzeitbeschäftigten wird anteilig zur Arbeitszeit bemessen.

§ 8 Sonderzahlung

(1) Die Jahressonderzahlung beträgt
im 1. und 2. Jahr der Beschäftigung 300 Euro,
im 3. Jahr der Beschäftigung 400 Euro,
ab dem 4. Jahr der Beschäftigung 450 Euro.

(2) Die Jahressonderzahlung von Teilzeitbeschäftigten wird anteilig zur Arbeitszeit bemessen.

(3) Die Jahressonderzahlung ist mit dem Novemberentgelt zu zahlen.

§ 9 Berufskleidung und Werkzeuge

(1) Das monatliche Wäschegeld der Köche, falls diese Berufskleidung nicht vom Arbeitgeber gestellt oder auf dessen Kosten gewaschen wird, beträgt 60 Euro.

(2) Werden Messer nicht gestellt, ist bei Benutzung eigener Messer ein Kostenbeitrag von jährlich 80 Euro (monatlich 6,66 Euro) zu gewähren.

§ 10 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

§ 11 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 12 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum einfügen (s. u.) – durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder

erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben der Ersten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Bereich Verpflegungsdienstleistungen, Catering und Kantinenbetrieb vom 6. März 2024 (Amtsbl. I S. 159) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 3 Satz 4 Saarländisches Tariftrue- und Fairer-Lohn-Gesetz).

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am – Datum einfügen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Bereich Verpflegungsdienstleistungen, Catering und Kantinenbetrieb vom 6. März 2024 (Amtsbl. I S. 159) außer Kraft.

Saarbrücken, den – Datum einfügen –

Bekanntmachungen

**291 Bekanntmachung
der neuen stellvertretenden Kreiswahlleiterin
für den Bundestagswahlkreis Nr. 297 – Saarlouis –**

Vom 11. November 2024

Die Landesregierung hat für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag die Erste Kreisbeigeordnete, Frau Sandra Quinten, zur neuen stellvertretenden Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis Nr. 297 – Saarlouis – ernannt. Sie übt das Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode des 21. Deutschen Bundestages, aus.

Die Anschrift der Dienststelle lautet:

Kreiswahlleiter: Landrat Patrik Lauer

Stellvertreterin: Erste Kreisbeigeordnete
Sandra Quinten

Anschrift: Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises Nr. 297
– Saarlouis –
Kaiser-Wilhelm-Straße 4–6
66740 Saarlouis
Telefon: 0 68 31/444-0
Telefax: 0 68 31/444-93 01 10
E-Mail: wahlen@kreis-saarlouis.de

Geschäftsstelle: Telefon: 0 68 31/444-93 01 03,
-93 21 05

Telefax: 0 68 31/444-93 01 10

Saarbrücken, den 11. November 2024

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**292 Bekanntmachung
über die Verleihung von Titeln**

Vom 8. November 2024

Den Notaren Hartmut Pfeifer, Dr. Patrick Lenz und Dr. Matthias Beck wurde am 7. November 2024 gemäß § 2 des Saarländischen Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen der Titel „Justizrat“ verliehen.

Saarbrücken, den 8. November 2024

Die Ministerin der Justiz

In Vertretung
Dr. Diener

Stellenausschreibungen

**289 Stellenausschreibung
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Vom 8. November 2024

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigt, die Stelle einer

Sachbearbeitung gehobener Dienst (m/w/d)

in Referat F/3 – Förderung der Energieeffizienz – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis bis zum 31. Dezember 2026.

Ihre Aufgaben

Das Referat F/3 – Förderung der Energieeffizienz – ist ein Förderreferat, welches Förderprogramme und Informationskampagnen vorrangig für energetische Sanierungen und Energieeffizienzmaßnahmen erstellt und bearbeitet.

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Administrative Unterstützung des Projektmanagements im Bereich von Energieeffizienzvorhaben,
- Wahrnehmung der Aufgabenumsetzung im Rahmen von Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU,
- Mitwirkung bei der Durchführung der Landeskampagne Energieberatung Saar,
- Unterstützung bei der verwaltungs- und finanzierungsseitigen sowie bei der haushaltsmäßigen Umsetzung von Fördervorhaben, Unterstützung bei förder- und beihilferechtlichen Fragestellungen,
- Mitarbeit bei der Aufbereitung von Inhalten und Erstellung von Präsentationen,
- Bearbeitung und Überwachung von Haushaltsangelegenheiten des Referates

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelorstudium vorzugsweise in einem verwaltungs- oder rechtswissenschaftlichen Bereich oder in Betriebswirtschaftslehre

Im Weiteren werden erwartet:

- Genauigkeit und Zuverlässigkeit,
- Sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Anwendungen.
- Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick sowie sprachliche Gewandtheit in Wort und Schrift
- Gute Organisations-, Kontakt- sowie Teamfähigkeit,
- Freude an Kommunikation sowie an der Planung und Organisation von Veranstaltungen, verbunden mit sicherem und verbindlichem Auftreten,
- Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft sowie Belastbarkeit

Berufliche Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sowie mit haushaltsrechtlichen Angelegenheiten sind von Vorteil.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z. B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles

Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebsportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **29. November 2024 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID:1220027**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Bick (Tel.-Nr.: 06 81/501-43 87 / E-Mail: d.bick@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de